

LIECHTENSTEIN

Dritter und vierter Bericht

gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989

Vaduz, den. 31. Oktober 2022

BNR 2022/1718

Vorwort	4
I. Neue Sachverhalte	5
II. Im Übereinkommen und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen festgelegte Rechte	7
a. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)	7
b. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	14
c. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17)	20
d. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 Bst. a und 39)	20
e. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)	25
f. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)	29
g. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)	32
h. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)	35
i. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Bst. b–d und 38–40)	40
j. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	48
k. Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren	50
III. Statistische Informationen und Daten	50
a. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)	50
b. Definition von Kind (Art. 1)	50
c. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	51
d. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17)	51
e. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 Bst. a und 39)	51
f. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)	53
g. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)	56
h. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)	58

i.	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31).....	61
j.	Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Bst. b–d und 38–40) ...	62
IV.	Abkürzungen _____	68
V.	Anhänge _____	71

Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 31. Oktober 2022 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 dem zuständigen Ausschuss unterbreitet. Es handelt sich um den dritten und vierten Bericht Liechtensteins, der den Zeitraum von April 2006 bis Oktober 2022 abdeckt. Der Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Ämtern und Ministerien erstellt. Er wurde auf der Grundlage der Frageliste des zuständigen Ausschusses in Dokument CRC/C/LIE/QPR/3-4 vom 25. Juni 2021 verfasst und erfolgte im vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Er führt die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens auf.

Sämtliche im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

I. Neue Sachverhalte

1. Der Vertragsstaat wird gebeten, die nachstehend angeforderten Informationen (höchstens 21 200 Wörter) schriftlich vorzulegen. In den Antworten sollten die früheren Empfehlungen des Ausschusses in seinen 2006 verabschiedeten abschliessenden Bemerkungen (CRC/C/LIE/CO/2) berücksichtigt werden. Der Ausschuss kann im Rahmen des Dialogs mit dem Vertragsstaat alle im Übereinkommen und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen festgelegten Aspekte der Kinderrechte aufgreifen.

2. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat um:

- (a) Informationen über die Verabschiedung oder Reform von Gesetzen, Strategien und Programmen sowie jede andere Art von Massnahmen, die für die Umsetzung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie von Bedeutung sind, wie z. B. die Schaffung oder Reform von Institutionen;
- (b) Informationen über die getroffenen Massnahmen, um den Schutz der Rechte von Kindern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten und ihre negativen Auswirkungen, einschliesslich der geistigen Gesundheit von Kindern, abzumildern, im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses vom 8. April 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;
- (c) alle sonstigen Informationen, die der Vertragsstaat in diesem Zusammenhang für relevant hält und die nicht in den Antworten auf die nachstehenden Fragen enthalten sind, einschliesslich Informationen über Hindernisse und Herausforderungen.

(a)

Liechtenstein misst dem Schutz und der Förderung der Kinderrechte sowohl national als auch international höchste Priorität bei. So ist Liechtenstein Vertragsstaat des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (LGBl. 1996 Nr. 163, KRK) und seiner drei Zusatzprotokolle (LGBl. 2005 Nr. 026; LGBl. 2013 Nr. 164; LGBl. 2017 Nr. 031). In der Berichtsperiode hat Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (LGBl. 2015 Nr. 255, Lanzarote-Konvention) und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (LGBl. 2016 Nr. 068) ratifiziert. Zudem ratifizierte Liechtenstein im Juni 2021 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (LGBl. 2021 Nr. 242, Istanbul-Konvention).

Im Jahr 2009 hat Liechtenstein sowohl das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (LGBl. 2009 Nr. 290) als auch das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (LGBl. 2009 Nr. 289) ratifiziert. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Vorbehalte zu Art. 7 der KRK, zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zurückgezogen. Ebenfalls im Jahr 2009

wurde das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ratifiziert (LGBI. 2009 Nr. 103). Im September 2020 unterzeichnete Liechtenstein die UNO-Behindertenrechtskonvention.

Auf nationaler Ebene besonders erwähnenswert ist das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendgesetzes im Jahr 2009 (LGBI. 2009 Nr. 029, KJG), welches in einem partizipativen Prozess erarbeitet wurde, in den sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene eingebunden waren. Die Rechte von Kindern gemäss der KRK und das Prinzip der Nicht-Diskriminierung wurden explizit in das Gesetz aufgenommen. Weitere Elemente stellen die Einsetzung zweier unabhängiger Institutionen, der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) und des Kinder- und Jugendbeirats, sowie die damit verbundene Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten auf Landes- und Gemeindeebene dar.

Im Jahr 2017 ist das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (LGBI. 2016 Nr. 504, VMRG) in Kraft getreten, mit welchem eine nationale, unabhängige Menschenrechtseinstitution gemäss Pariser Prinzipien geschaffen wurde. Um sicherzustellen, dass die neue Institution in unabhängiger Art und Weise arbeiten kann, wurde die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gemäss Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBI. 1926 Nr. 004, PGR) gewählt. Die neue Institution trägt den Namen «Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)» und hat gemäss VMRG sowohl Ombudsfunktionen als auch ein breites Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu den VMR-Aufgaben gehören die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtssituation im Inland, die Durchführung von Untersuchungen und Empfehlung von Massnahmen, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zu Ratifikationen internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs mit nationalen und internationalen Stellen. Die seit 2009 bestehende OSKJ wurde in den VMR integriert, bleibt aber weiterhin unter diesem Namen und unter dem Dach des VMR bestehen.

(b)

Liechtenstein hat als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zeitlich befristete nationale Massnahmen ergriffen, um die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten. Diese Massnahmen wurden inzwischen wieder zurückgenommen. Die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit sowie die zeitliche Begrenzung von Beschränkungen wurden jederzeit eingehalten und werden auch bei weiteren COVID-19-Ausbrüchen beachtet. Beispielsweise waren die liechtensteinischen Schulen im internationalen Vergleich am kürzesten im Distanzunterricht. Während des Distanzunterrichts wurden die Schülerinnen und Schüler mit Tablets (Primarstufe) oder Laptops (Sekundarstufe) ausgestattet, um den Distanzunterricht leichter zu bewältigen. Weitere Reaktionen auf die COVID-19 Pandemie werden in den Antworten auf die folgenden Fragen beschrieben: 24, 26 (f), 28 (a), 29 (b) und 45 (c).

(c)

-

3. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ausserdem auf, Informationen darüber vorzulegen, wie ein kinderrechtsbasierter Ansatz in die Planung, Umsetzung und Überwachung von Massnahmen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung integriert wird, auch im Hinblick auf die Teilnahme von Kindern und die Datenerhebung, und wie solche Massnahmen die Verwirklichung der Rechte von Kindern gemäss dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen fördern.

Bildung und aktive Beteiligung von Kindern spielen in der Umsetzungsstrategie der UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Regierung eine wichtige Rolle. Die Erarbeitung der liechtensteinischen «Bildungsstrategie 2025» stellte demnach auch ein Schlüsselprojekt zur Umsetzung der SDGs dar. Diese wurde 2021 veröffentlicht. Nachhaltige Entwicklung spielt auch im «Liechtensteiner Lehrplan» eine zentrale Rolle. Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird zudem in konkreten Bereichen durch Projekte gefördert. Beispiele sind hier Projekte mit der Stiftung «myClimate», wo Schülerinnen und Schüler Ideen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im Bereich Energie und Klima umsetzen können. Zu erwähnen ist auch, dass drei der elf Gemeinden Liechtensteins (Eschen, Mauren und Ruggell) vom UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) als kinderfreundliche Gemeinden ausgezeichnet wurden. Sie haben u.a. Prozesse zum aktiven Einbezug von Kindern eingeführt. Das nationale Indikatorensystem für nachhaltige Entwicklung enthält zudem Indikatoren zur Messung der Bildungsziele. Weiter existiert auch eine ausführliche Bildungsstatistik, welche jährlich erscheint. Um die Nachhaltigkeit in Liechtenstein zu verbessern, wurden die Ministerien im März 2022 beauftragt, bei Berichten und Anträgen der Regierung an den Landtag künftig die Auswirkungen auf die Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele festzuhalten. Dies gilt für alle Berichte und Anträge, welche in der Landtagssession vom September 2022 oder danach behandelt werden.

II. Im Übereinkommen und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen festgelegte Rechte

a. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorbehalte und Rechtsvorschriften

4. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) die unternommenen Schritte zur Rücknahme der Vorbehalte des Staates zu den Art. 7 und 10 des Übereinkommens und zur Einführung von Verfahren zur Familienzusammenführung und zum Zugang zur Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen;
- (b) die im Kerndokument des Vertragsstaats (HRI/CORE/LIE/2012, Ziff. 154) erwähnten Änderungen des Flüchtlingsgesetzes und deren Kompatibilität mit dem Übereinkommen;
- (c) die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Kinder und die Änderungen, die vorgenommen wurden, um sie mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, einschliesslich des Jugendgesetzes, seit der letzten Überprüfung des Vertragsstaats durch den Ausschuss im Jahr 2006 (CRC/C/LIE/CO/2, Ziff. 8);
- (d) bestehende Überwachungsmechanismen in Bezug auf die Rechtsvorschriften zum

Schutz von Kindern und die Ergebnisse dieser Überwachung.

(a)

Liechtenstein hält sich an den Grundsatz, Vertragsverpflichtungen nur dann einzugehen, wenn sie vollständig eingehalten werden können. Liechtenstein verfolgt die Politik, einen Vorbehalt anzubringen, wenn die Unvereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit den Vertragsbestimmungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sofern das Abkommen Vorbehalte zulässt. Diese Praxis führt mitunter zu einer höheren Anzahl von Vorbehalten. Diese Praxis widerspiegelt die grundsätzliche Position Liechtensteins zur Einhaltung von Vertragsverpflichtungen. Gleichzeitig hat diese Haltung den Beitritt Liechtensteins zu einer Vielzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen in einer relativ kurzen Zeitspanne ermöglicht.

Liechtenstein hat am 1. Oktober 2009 seine Erklärung zu Art. 1 KRK betreffend die Altersgrenze für Volljährigkeit sowie seinen Vorbehalt zu Art. 7 KRK betreffend das Recht des Kindes auf eine Staatsbürgerschaft zurückgezogen. Grundsätzlich prüft Liechtenstein in regelmässigen Abständen, ob Vorbehalte noch angebracht sind oder ob sich die Rechtslage derart geändert hat, dass der Rückzug von Vorbehalten möglich ist. Die Position der liechtensteinischen Regierung in Bezug auf den Vorbehalt auf Artikel 10 KRK hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht geändert.

(b)

Die Chronologie des liechtensteinischen Asylgesetzes findet sich unter folgendem [Link](#). Seit Juni 2012 gilt das Asylgesetz (LGBI. 2012 Nr. 029, AsylG) als Nachfolger des Flüchtlingsgesetzes. Dieses wurde seit der Flüchtlingskrise 2015 mehreren Revisionen unterzogen, die insbesondere die Schaffung eines beschleunigten Verfahrens für unzulässige Asylgesuche betraf. Für Kinder enthält das AsylG besondere Verfahrensbestimmungen. Siehe weiter Antwort auf Frage 30 (d).

(c)

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wurde u.a. im Rahmen einer Revision des Schulgesetzes (LGBI. 1972 Nr. 007) im Jahr 2011 verankert. Eine wichtige Ausweitung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen sexueller Gewalt wird derzeit mit der Verschärfung des Sexualstrafrechts im Landtag behandelt. Diese Strafrechtsverschärfung tritt voraussichtlich im Februar 2023 in Kraft. Im Jahr 2015 ist in Liechtenstein eine Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten, das Änderungen in den folgenden Gesetzen umfasst: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (LGBI. 1003 Nr. 001, ABGB), Ausserstreitgesetz (LGBI. 2010 Nr. 454, AussStrG), PGR, Gesetz über das internationale Privatrecht (LGBI. 1996 Nr. 194), Ehegesetz (LGBI. 1974 Nr. 020), Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (LGBI. 1912 Nr. 009/2).

Weitere Informationen zu den liechtensteinischen Anpassungen können aus dem zweiten und dritten UPR-Bericht von 2013 und 2018 in Kapitel IV A 2 Kinder entnommen werden. Siehe auch Antwort auf Frage 2 (a).

(d)

Siehe Antwort auf Frage 2 (a).

Umfassende Politik und Strategien

5. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen Massnahmen, um eine umfassende Politik und Strategie zu entwickeln, die alle Bereiche der Kinderrechte im Rahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle abdeckt, und um einen nationalen Aktionsplan für Kinder zu verabschieden. Beschreiben Sie den Inhalt einer solchen Politik und Strategie, den Mechanismus für deren Überwachung und Bewertung sowie die für ihre Umsetzung bereitgestellten personellen, technischen und finanziellen Mittel und die Teilnahme von Kindern an deren Entwicklung, Umsetzung und Bewertung.

Ein Hauptthema des aktuellen Regierungsprogramms 2021-2025 bildet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderung der Vereinbarkeit bleibt ein wichtiges Anliegen – sowohl aus gesellschaftlicher Perspektive als auch von Seiten der Wirtschaft. Um das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen bedarfsgerecht und in ausreichendem Mass zu gewährleisten, werden der Dialog und die Koordination mit Gemeinden und Wirtschaft intensiviert. Das Ministerium für Gesellschaft und Kultur erlässt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste (ASD) einen Massnahmenplan. Dieser wird jährlich überprüft und angepasst.

Liechtenstein hat ein qualitativ hochstehendes Bildungssystem. Um diesen hohen Standard auch in Zukunft sicherzustellen, werden der neue Liechtensteiner Lehrplan «LiLe», die Bildungsstrategie 2025plus und die Schulbautenstrategie sowie die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien an den Schulen weiter konsequent umgesetzt. Liechtenstein verfügt auch über eine umfassende Integrationsstrategie, die im Handlungsfeld Bildung und Arbeit Massnahmen vorsieht, um allen Kindern mit Migrationshintergrund, inklusive asylsuchenden Kindern, eine bessere Integration zu ermöglichen. Zudem wird im aktuellen Regierungsprogramm die Integration fremdsprachiger Kinder mittels Frühförderung der deutschen Sprache explizit vorgesehen. Um den wirtschaftlichen Erfolg Liechtensteins auch für die Zukunft zu sichern, wird die Aus- und Weiterbildung von jungen Berufsleuten und Fachkräften gefördert. Hierfür setzt die Regierung auf die konsequente Umsetzung von Bildungsoffensiven wie der dualen Berufsbildung sowie der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik Fächer (MINT).

Koordination

6. Bitte geben Sie an, welche Behörden für die Koordination der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zuständig sind, sowie deren Mandat, Zusammensetzung und Ressourcen. Bei mehreren Behörden geben Sie bitte an, welche Massnahmen getroffen wurden, um mögliche Überschneidungen zu vermeiden.

Gemäss KJG ist das ASD die zuständige Kinder- und Jugendbehörde Liechtensteins. Mit der Umsetzung betraut ist im Speziellen die Abteilung Kinder- und Jugenddienst. Zur Sicherung des

Wohles der Kinder und Jugendlichen sind das ASD, das Schulamt (SA) und andere Landesbehörden zur koordinierten Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben sich zu diesem Zweck gegenseitig zu unterstützen und ihre Tätigkeit miteinander abzustimmen, insbesondere durch Klärung von Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen und Vorgehensweisen. Der Kinder- und Jugenddienst des ASD umfasst 830 Stellenprozente und die unabhängig tätige OSKJ umfasst 40 Stellenprozente. Im Falle der Abteilung Kinder- und Jugenddienst werden mit diesen Stellenprozente sowohl operative Fallarbeiten als auch strategische Aufgaben abgedeckt.

Mittelzuweisung

7. Bitte geben Sie an, welche Anstrengungen unternommen wurden, um einen Kinderrechtsansatz in die Budgetplanung aufzunehmen, und welche Budgetmittel für Kinder in gefährdeten und benachteiligten Situationen bereitgestellt werden, wie z. B. Kinder mit Behinderungen, in Armut lebende Kinder, Kinder als Opfer von Missbrauch, LGBT-Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder in Heimen.

Aufwand in Schweizer Franken (CHF) gemäss Kinder- und Jugendgesetz:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Kinder- und Jugendschutz	43'363	29'515	28'781	16'069	27'153	34'805	30'030	35'256	22'931	39'814
Kinder- und Jugendförderung	1'285'344	949'518	987'522	958'797	892'607	932'693	922'625	986'697	940'931	952'651
Einzelfallhilfe	3'250'272	3'246'784	3'051'255	3'213'578	3'197'434	1'867'803	1'844'715	1'611'583	1'692'526	2'101'858
Geförderte Institutionen	3'807'100	3'215'759	4'229'567	3'749'849	3'177'388	3'840'645	3'886'646	3'843'267	3'844'913	3'827'116
Total Aufwand	8'386'079	7'441'576	8'297'125	7'938'293	7'294'582	6'675'946	6'684'016	6'476'803	6'501'301	6'921'439

	2011	2010	2009	2008	2007'	2006
Kinder- und Jugendschutz	4'1473	38'005	43'579	36'966	22'651	36'627
Kinder- und Jugendförderung	1'382'490	1'395'987	1'649'990	950'694	927'250	1'290'409
Einzelfallhilfe	1'860'536	1'766'650	1'349'976	1'283'480	1'216'937	936'931
Geförderte Institutionen	3'8255'97	3'736'801	2'833'025	2'543'082	2'344'381	2'291'971
Total Aufwand	6'654'856	6'492'150	5'876'570	5'259'515	4'966'459	4'555'938

Datenerhebung

8. Bitte erläutern Sie die Fortschritte bei der Einrichtung eines umfassenden Systems zur Erhebung und Analyse von Daten, die alle Bereiche des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle abdecken und die regelmässig aktualisiert und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischem Standort, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden sollten.

In den «Indikatorensets» Nachhaltige Entwicklung (ab 2010) und zur Gleichstellung (ab 2021) sind Indikatoren mit Bezug zu den Themen in der KRK zu finden (Gymnasialquote von In- und Ausländern, frühzeitige Schulabgänger generell und nach Staatsangehörigkeit, Lesefähigkeit der 15-Jährigen, Betreuungsverhältnis der Schüler, Jugendarbeitslosigkeit, Einschreibungen, Tertiärbildung).

Seit dem Schuljahr 2009/2010 weist die Bildungsstatistik Schulkinder nach Schulstufe (inkl. Sonderschule), Geschlecht und Staatsbürgerschaft aus. Die Daten werden regelmässig aktualisiert, weitere Ausdifferenzierungen wie von der KRK gefordert sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur sehr begrenzt möglich. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass im geplanten Armutsbericht im Jahr 2024 armutsbetroffene Familien ausgewiesen werden.

Ausserdem ist anzumerken, dass jedes Amt verpflichtet ist, sein Handeln zu dokumentieren. Im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts der Regierung berichtet jede Amtsstelle über ihre Tätigkeit und erstellt dazu relevante Statistiken.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

9. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:
- (a) Pläne zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen;
 - (b) den Status der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) im Hinblick auf den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein;
 - (c) die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des OSKJ im Hinblick auf die Überwachung des Übereinkommens und die Behandlung von Verletzungen von Kinderrechten sowie Informationen über die Ergebnisse der Arbeit des OSKJ in dieser Hinsicht. Bitte stellen Sie statistische Daten zur Verfügung über die Anzahl der vom OSKJ bearbeiteten Beschwerden von Kindern und deren Ergebnis;
 - (d) die dem OSKJ bereitgestellten personellen, technischen und finanziellen Mittel.

(a)
Siehe Antwort auf Frage 2 (a).

(b)
Siehe Antwort auf Frage 2 (a).

(c)
Gemäss KJG vermittelt die OSKJ bei Meinungsverschiedenheiten. Sie wird im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Gerichten, Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig. Sie überprüft die Umsetzung der KRK und seiner KRK-Zusatzprotokolle sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche durch die Gerichte und die öffentliche Verwaltung. Weiter hält sie Kontakt zu den regionalen und internationalen Kontrollorganen, berichtet diesen und kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Untersuchungen durchführen. Darüber hinaus gibt sie Stellungnahmen zu Gesetzes- und

Verordnungsentwürfen und Ratifikationen internationaler Übereinkommen ab, die Kinder und Jugendliche in besonderem Mass betreffen. Sie leistet auch Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(d)

Wie erwähnt, stehen der OSKJ 40 Stellenprozente zur Verfügung. Die OSKJ ist unter dem Dach des VMR tätig und kann dessen Infrastruktur nutzen. Der VMR erhält einen Staatsbeitrag von CHF 350'000 pro Jahr.

Verbreitung, Sensibilisierung und Schulung

10. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Schulung aller Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, einschliesslich Lehrkräften, Sozialarbeitenden, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Richterinnen und Richtern, Angehörigen der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Polizeibeamten in Bezug auf die Rechte des Kindes und kinderfreundliche Verfahren. Teilen Sie mit, ob die Kinderrechte Teil der Lehrpläne sind.

Die Ausbildung des Lehrpersonals orientiert sich am neuen «[Liechtensteiner Lehrplan](#)», der im Schuljahr 2019/2020 eingeführt wurde. Dieser nimmt im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft explizit Bezug auf die Kinderrechte. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Anliegen einbringen sowie politische Prozesse erkennen können. Im Zyklus 2 (3 - 6. Klasse) fällt darunter folgende Kompetenz: Schülerinnen und Schüler können Rechte und Pflichten von Individuen in der Gesellschaft nennen. Im Zyklus 3 (7. - 9. Klasse) wird diese Kompetenz vertieft, indem der Tag der Kinderrechte und der Tag der Menschenrechte entsprechend besprochen und gestaltet werden. Das Thema Partizipation als wichtiges Kinderrecht wird von der Schulsozialarbeit an den Schulen unterstützt und durchgeführt. Die Ausbildung von Berufsgruppen, die mit Kindern zusammenarbeiten, ist ein wichtiges Thema innerhalb der Verwaltung. Fortlaufend befassen sich damit die folgenden Stellen: Runder Tisch Menschenhandel, Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch, Fachstelle Bedrohungsmanagement, Gewaltschutzkommission.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

11. Bitte geben Sie an, welche Massnahmen ergriffen wurden, um die Teilnahme der Zivilgesellschaft an der Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern, einschliesslich der Erstellung von Berichten sowie der Entwicklung von Plänen, Programmen, des Staatshaushalts und der Gesetzgebung.

Der Einbezug der Zivilgesellschaft spielt eine wichtige Rolle, sowohl international als auch innerstaatlich. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) organisiert beispielsweise jährlich einen NGO-Dialog, an dem auch Kinderrechte thematisiert werden. So stand die KRK und der KRK-Ausschuss 2019 im Zentrum des NGO-Dialogs, an welchem Frau Renate Winter, Mitglied des KRK-Ausschusses einen Vortrag hielt. Zudem ist das AAA auch an der Organisation und Teilnahme von Veranstaltungen aktiv, an denen es die KRK und seine Zusatzprotokolle vorstellt und über neue internationale Entwicklungen berichtet. Siehe auch Antwort auf Frage 14 (b), 18 und 19 (b).

Kinderrechte und Unternehmen

12. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Bemühungen, den Privatsektor für die Kinderrechte zu engagieren und einen Regulierungsrahmen zum Schutz des Kindes für Unternehmen zu schaffen, die in Liechtenstein ansässig und/oder im In- und Ausland tätig sind, einschliesslich Strategien, Gesetzgebung, Regulierungen, Mechanismen zur Durchführung von Folgenabschätzungen für die Kinderrechte, Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und Zugang zur Justiz, um Verletzungen von Kinderrechten zu melden und zu beheben.

Die Berufsbildung in Liechtenstein stützt sich u.a. auf das duale System, bei dem die Ausbildung im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule stattfindet. Diesbezüglich befindet sich ein grosser Teil der Jugendlichen in der Ausbildung in der Privatwirtschaft, meist in kleinen und mittelständischen Betrieben. Zwischen den Wirtschaftsverbänden und der Politik besteht ein intensiver Austausch.

In diesem Kontext sind auch das Arbeitsgesetz (LGBL. 1967 Nr. 006) und die darin enthaltenen Schutzbestimmungen für Jugendliche im Ausbildungs- und Arbeitskontext erwähnenswert. Weiter sind auch das Berufsbildungsgesetz (LGBL. 2008 Nr. 103) und die Berufsbildungsverordnung (LGBL. 2008 Nr. 177) relevant.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen zudem über eine qualifizierte fachliche Ausbildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

Internationale Zusammenarbeit

13. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über eine allenfalls geplante Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um das international vereinbarte Ziel von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu erreichen.

Die totalen ODA-Ausgaben sind seit 2016 von CHF 24.2 Millionen um 5 Prozent auf CHF 25.4 Millionen im Jahr 2021 gestiegen. Es wurden somit deutliche Anstrengungen unternommen, um die internationale Solidarität zu stärken. Trotz gestiegener Ausgaben, erreichte Liechtenstein im Jahr 2019 denselben ODA-Prozentsatz wie 2016. Er betrug jeweils 0.41 Prozent. Dies liegt insbesondere am ausserordentlich hohen Wachstum des Bruttonationaleinkommens (BNE). Da das BNE in Liechtenstein aufgrund der starken wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Ausland sowie der sehr hohen Anzahl an Grenzgängern (mehr als 20'000 Personen) sehr volatil ist, sind die Möglichkeiten der Regierung, den ODA-Prozentsatz aktiv durch Ausgabenerhöhungen zu steuern, stark limitiert. Die Regierung ist dennoch bemüht, den ODA-Prozentsatz mittelfristig zu erhöhen.

b. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung

14. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:
- (a) Fortschritte bei der Verabschiedung umfassender Antidiskriminierungsgesetzgebung;
 - (b) jegliche Form der Diskriminierung von Kindern in einer gefährdeten Situation, insbesondere von LGBT-Kindern, Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern, Kindern mit Behinderungen, Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus Einelternfamilien und/oder einkommensschwachen Familien, die im Vertragsstaat festgestellt wurde, sowie die Massnahmen, die zur Bekämpfung dieses Phänomens getroffen wurden;
 - (c) Bemühungen zur Verbesserung der Datenerhebung über die Diskriminierung von Kindern, einschliesslich der Durchführung einer Studie über die Probleme von LGBTI-Personen, wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz 2018 empfohlen;
 - (d) Massnahmen zur Beseitigung diskriminierender Stereotypen in Bezug auf Geschlechterrollen in der Familie und in der Gesellschaft;
 - (e) die Fortschritte und Ergebnisse der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe zur Behandlung von Fragen der gesellschaftlichen Diskriminierung (CRC/C/LIE/CO/2, Ziff. 16).

(a)

Der Rechtsschutz für Mädchen und Frauen vor Diskriminierungen ist durch das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (LGBI. 1999 Nr. 096) gewährleistet. Das Gesetz regelt die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten von Mädchen und Frauen, welche von einer Diskriminierung in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betroffen sind.

Das liechtensteinische Recht gewährleistet auch in anderen Lebensbereichen Rechtsschutz vor Diskriminierung. Für einen effektiven Rechtsschutz vor Diskriminierungen und Mehrfachdiskriminierungen ist insbesondere das Inkrafttreten des neuen § 283 des Strafgesetzbuches (LGBI. 1988 Nr. 037, StGB) im April 2016 von Bedeutung, welcher ein umfassendes Diskriminierungsverbot enthält. Während vor der Revision des Paragraphen lediglich Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Der Begriff «Geschlecht» erfasst dabei nicht nur Frauen und Männer, sondern auch Transsexuelle sowie Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen. Ebenfalls strafbar ist es, eine angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund der oben genannten Merkmale zu verweigern. Staatsanwälte und Richter wurden in Bezug auf die Gesetzesänderungen weitergebildet.

(b)

Es wird auf die Antwort auf Frage 14 (a) verwiesen. Weiter hat die Gewaltschutzkommission (GSK) sich im Jahr 2021 verstärkt mit dem Diskriminierungsverbot auseinandergesetzt. Es

wurde eine Kampagne zu Cybermobbing und respektvollen Umgang insb. für Jugendliche lanciert. Darüber hinaus finden in den Schulen vom Behindertenverband organisierte Veranstaltungen zur Sensibilisierung in Bezug auf Beeinträchtigungen und Behinderungsformen statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen können Kinder z.B. mit einem Rollstuhl fahren oder eine Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung erzählt, wie sie den Alltag und die Umwelt wahrnimmt und welche Hürden sich stellen. Zudem wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Behindertenverband und dem Verein für Betreutes Wohnen die Ausstellung Begegnung zum Thema körperliche und psychische Beeinträchtigungen organisiert, welche auch an Schulklassen gerichtet war.

(c)

Die gesellschaftliche Gleichstellung von Personen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten (LGBTI-Personen) ist eine Herausforderung, welche verschiedenste Bereiche des öffentlichen Lebens tangiert. Der VMR war über die letzten zwei Jahre auch im Bereich der Diskriminierung von LGBTI-Personen aktiv. Im September 2018 publizierte der VMR eine erste Situationsanalyse über die Situation von LGBTI-Personen. Neben einer kurzen Analyse des bisherigen Fortschrittes in der Gleichstellung zeigt der Bericht auch Handlungsbedarf in der Gesetzgebung auf, insbesondere auch beim Zugang von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Ehe und Adoption, beim Recht auf Blutspende von homosexuellen Männern sowie bei der Anerkennung eines dritten Geschlechts.

Im Januar 2020 veranstaltete der VMR den ersten Runden Tisch zur Situation von jugendlichen LGBTI-Personen mit Vertretern verschiedenster staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure aus den Bereichen Bildung und Jugendarbeit. Im Rahmen dieses Treffens wurde auch eine Standortbestimmung vorgenommen und weitere Handlungsfelder wurden definiert. Im Mai 2021 gab es einen weiteren Austausch, wobei der Fokus insbesondere auf dem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld von (jungen) LGBTI-Personen lag.

(d)

Kinder und Jugendliche werden schon früh darauf sensibilisiert, ihre Ausbildung und Berufswahl nicht von ihrer geschlechtlichen Identität oder mit dieser verbundenen Stereotypen abhängig zu machen, sondern sich in ihren Entscheidungen von ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten leiten zu lassen. Das in den Jahren 2012-2014 durchgeführte länderübergreifende Projekt «betrifft: Rollenbilder» hatte das Ziel, das Rollenspektrum von Frauen und Männern in der Erwerbs- und Familienarbeit zu erweitern, Rollenstereotypen entgegenzuwirken und Jugendliche, Frauen und Männer zu neuen und unüblichen Wegen zu ermutigen. Die in diesem Projekt entstandene interaktive Wanderausstellung wurde in den letzten Jahren an verschiedenen Schulen gezeigt. Die dazugehörenden Workshops werden rege besucht.

Seit 2012 findet in Liechtenstein jedes Jahr der «Nationale Zukunftstag» statt. Mädchen und Jungen wechseln dabei die Seiten und lernen untypische Arbeitsfelder und Lebensbereiche kennen. Der Zukunftstag fördert frühzeitig die Gleichstellung von Frau und Mann bei der Berufswahl und der Lebensplanung. Im August 2017 wurde in Liechtenstein das Experimentierlabor «pepperMINT» eröffnet, mit dem Ziel, sowohl Mädchen wie Jungen für naturwissenschaftliche und technische Berufswege zu begeistern. Bereits ab der Kindergartenstufe werden im

pepperMINT-Labor die «MINT»-Fächer stärker gefördert. Die Teilnahme von Schulklassen ist freiwillig und kostenlos.

Im Jahr 2023 wird der erste liechtensteinische Bildungsbericht herausgegeben. Schwerpunktthema sind einerseits «Corona-Pandemie und Bildung», andererseits soll die Bedeutung und Entwicklung im MINT-Bereich beleuchtet und einem Monitoring zugeführt werden.

Auf Sonderschulstufe sind die Geschlechterdifferenzen beträchtlich. Der Anteil an Jungen ist um einiges höher als derjenige an Mädchen. Ein weiterer wichtiger Indikator im Pflichtschulbereich sind die jährlich durchgeführten Standardprüfungen. Hier werden z.B. Unterschiede in der Leistung zwischen den Geschlechtern untersucht und bei Bedarf entsprechende Massnahmen getroffen. Auch auf Ebene der Berufswahl unterstützen diverse Angebote junge Frauen, um eine Berufswahl zu treffen, die unabhängig von geschlechtsspezifischen Stereotypen ist.

Mit der Revision des Schulgesetzes wurde festgelegt, dass auf der achten Schulstufe umfassende Standortgespräche zwischen Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern unter Einbezug der Eltern stattfinden. Die darauf aufbauenden Möglichkeiten der individuellen Förderung in Form von Projektunterricht und die begleitenden Beratungsangebote durch das ABB auf der neunten Schulstufe bilden ein wichtiges Instrument, um den Prozess der Schul- und Berufswahl zu gestalten. So beinhaltet der Prozess auch eine Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler und trägt damit zu einer bewussteren Laufbahnentscheidung bei. Lehrpersonen haben im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern und Eltern die Möglichkeit auf stereotype, geschlechtsspezifische Entscheidungsmuster hinzuweisen und alternative Bildungswege aufzuzeigen.

Für die konkrete Berufswahl gibt es zudem diverse Unterstützungsangebote für junge Frauen. Die Onlineplattform «www.next-step.li» stellt alle in Liechtenstein vorhandenen Berufsangebote auf einer Internetseite vor. Bei der Auswahl der Lehrmittel wird auf eine geschlechtersensible Darstellung geachtet. Als eines der Beurteilungskriterien für «gute Lehrmittel» der Lehrmittelverlage dient die ausgewogene Vermittlung von Inhalten bezüglich der Geschlechter. Überdies gibt es Lehrmittel, die den Gleichstellungsbereich direkt thematisieren, z.B. «mach es gleich!», eine Lernmappe zum Thema Gender für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren.

(e)

Die in Frage 14 (e) erwähnte Arbeitsgruppe existiert in der beschriebenen Form nicht mehr. Stattdessen wurde die GSK ins Leben gerufen, deren Fokus primär zwar nicht auf der sozialen Diskriminierung liegt, sondern viel breiter auf Gewalt im öffentlichen Raum, insb. Extremismus. Dennoch nimmt Diskriminierung einen wichtigen Stellenwert in der Arbeit der GSK ein und es wurden auch schon diesbezügliche landesweite Kampagnen durchgeführt.

Kindeswohl

15. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Entwicklung und Verbreitung von Strategien, Verfahren, Kriterien und Leitlinien für alle einschlägigen Berufsgruppen, um das Kindeswohl als vorrangige Erwägung in Programmen sowie in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Kinder betreffen, zu ermitteln und konsequent anzuwenden.

Im Rahmen des Kindschaftsrechts wurde der Begriff des Kindeswohls definiert und damit verbindlich. Die gemeinsame Obsorge als Regelfall wurde eingeführt. Das KJG wurde im Jahr 2008 eingeführt und legt fest, dass Berufsgruppen, welche mit kinderrechtlichen Themen befasst sind, ihre Arbeit miteinander abstimmen und koordinieren müssen. Das Wohl des Kindes steht im Zentrum der Arbeit von Behörden und Organisationen. Siehe auch Antwort auf Frage 7.

Achten der Meinung des Kindes

16. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) jegliche rechtliche Verpflichtung, Kriterien und Leitlinien zur Anhörung von Kindern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, auch in Bezug auf das elterliche Sorgerecht;
- (b) Massnahmen, die sicherstellen, dass alle einschlägigen Berufsgruppen, insbesondere Lehrkräfte und Angehörige der Gesundheitsberufe, in Bezug auf das Recht des Kindes auf Anhörung geschult werden;
- (c) Massnahmen zur Förderung und Stärkung der Teilnahme von Kindern, insbesondere von jüngeren Kindern, in der Familie, in der Schule und bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Strategien;
- (d) das Mandat und die Auswahlkriterien des Jugendrats Liechtenstein, der Jugendbeteiligung in Liechtenstein und der Kinderlobby Liechtenstein sowie deren Tätigkeiten;
- (e) das Ergebnis der Initiative zur Senkung des Wahlrechts auf 16 Jahre.

(a)
Die Strafmündigkeit tritt gemäss Art. 5 Jugendgerichtsgesetz (LGBl. 1988 Nr. 039, JGG) mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Davor kann ein Kind nicht als verdächtige bzw. beschuldigte Person befragt werden. Für Jugendliche (14-18 Jahre) gilt das JGG, welches Besonderheiten in der Ahndung von Jugendstraftaten vorsieht.

Gemäss § 105 StPO ist jede Person verpflichtet, als Zeuge Aussagen zu machen. Dies gilt auch für Kinder bzw. Unmündige. Generelle Einschränkungen zur Zeugnispflicht sind in den §§ 106-108 der Strafprozessordnung (LGBl. 1988 Nr. 062, StPO) geregelt. Die Zeugin bzw. der Zeuge hat das Recht, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen, und Anspruch auf Beratung, Begleitung und Vertretung durch die Opferhilfe, § 115 StPO.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, nur einmal zur Sache aussagen zu müssen und, dass diese Vernehmung schonend und kontradiktorisch erfolgt (§ 115a StPO). Dabei erfolgt die Befragung in der Regel durch eine Person desselben Geschlechts und unter Verwendung technischer Mittel, sodass eine Begegnung mit der verdächtigen bzw. beschuldigten Person

unterbleibt. Ist die minderjährige Zeugin bzw. der minderjährige Zeuge Opfer eines Sexualdelikts, ist diese Art der Vernehmung vorgeschrieben. Technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung sind sowohl bei der Landespolizei (LP) als auch beim Landgericht (LG) vorhanden und werden regelmässig genutzt.

Die mit §§ 115a StPO korrespondierenden Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (LGBI. 1912 Nr. 009.001, ZPO) finden sich in den §§ 289a und 289b. Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist gemäss § 289a Abs. 1 ZPO bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des Art. 1 des Opferhilfegesetzes (LGBI. 2007 Nr. 228, OHG) ist, auf deren Antrag die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart zu beschränken, dass diese die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Ist das Opfer eine unmündige Minderjährige bzw. ein unmündiger Minderjähriger, so ist eine geeignete sachverständige Person mit der Befragung zum Gegenstand des Strafverfahrens zu beauftragen. Das Gericht kann auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so kann das Gericht gemäss § 289b Abs. 1 ZPO auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

Das Gericht kann gemäss § 289b Abs. 2 ZPO auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs. 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen lassen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde. Der Vernehmung der minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmässig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 289b Abs. 3 ZPO).

Wenn es um die Regelung der Obsorge und des persönlichen Kontakts zwischen Eltern und minderjährigen Kindern geht, sind wohl die Art. 103a ff. Ausserstreitgesetz (LGBI. 2010 Nr. 454, AussStrG) massgeblich (siehe insbesondere auch Art. 105 AussStrG).

(b)

Lehrkräfte werden im Verlaufe ihrer Ausbildung mit Fachwissen versorgt. Zudem werden Klassenlehrpersonen dabei unterstützt, insbesondere von der Fachperson für Schulische Heilpädagogik und der Schulsozialarbeit. Beide werden in ihren Ausbildungen dazu befähigt, das Gespräch mit Kindern zu suchen und bei Bedarf die nächsten Schritte einzuleiten.

(c)

Das KJG regelt in Abschnitt V die Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen. So ist festgehalten, dass auf Landes- und Gemeindeebene eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen installiert werden muss. Zudem sind altersentsprechende Mitgestaltung und Mitbestimmung vorgesehen. Um dies sicherzustellen, werden Gesetzesvorlagen, die Kinder und Jugendliche besonders betreffen, an die Schulen versendet, damit ihre Schülerinnen und Schüler im Jugendalter dazu Stellung nehmen können. Ebenso müssen Land und Gemeinden bei öffentlichen Planungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, öffentlich darlegen, wie sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Vorhabens berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der Mitsprache der Kinder und Jugendlichen wurde zudem der Kinder- und Jugendbeirat (Kijub) gegründet. Dabei handelt es sich um eine Organisation zur Interessensvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein, welche auch direkt partizipative Projekte und damit Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördern kann. Die Finanzierung des Kijub erfolgt grösstenteils durch die Regierung sowie Spenden. Der Vorstand des Kijub setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche von verschiedenen liechtensteinischen Kinder- und Jugendgremien in diese Funktion entsandt werden. Neben dem Kijub gibt es mit der Jugendbeteiligung Liechtenstein (jubel) eine Plattform für Jugendliche der Sekundarstufe I zur klassen-, schul- und gemeindeübergreifenden Vernetzung sowohl untereinander als auch mit Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft. jubel dient dazu Jugendlichen in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, ein Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Das Mandat zur Teilnahme an jubel haben die jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher der liechtensteinischen Schulklassen.

(d)

Der Jugendrat ist eine Plattform für junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche sich für politische Themen interessieren und einsetzen möchten. Der Jugendrat ist als Verein organisiert und bezweckt die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Liechtenstein am politischen Prozess zu verbessern und die politische Bildung zu fördern. Ausserdem setzt sich der Jugendrat zum Ziel, die jungen Erwachsenen neutral auf das Wählen vorzubereiten sowie diese zur Stimmabgabe zu bewegen.

Die Kinderlobby Liechtenstein ist eine Vernetzungsgruppe von Organisationen und Institutionen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Sie wird von der OSKJ organisiert und koordiniert. Die Kinderlobby wurde 2012 gegründet und hat mittlerweile 24 Mitglieder. Im Zentrum stehen der gemeinsame Austausch und die Information über die Kinderrechte. So wählt die Kinderlobby jährlich ein Thema aus der Kinderrechtsbereich und macht im Rahmen von verschiedenen Aktionen und einer Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte darauf aufmerksam. Die Leitlinien der Kinderlobby sowie eine Liste der Mitgliederorganisationen sind auf www.oskj.li zu finden.

(e)

Eine Petition für ein aktives Wahlalter 16 wurde von der «Jungen Liste» am 10. Mai 2021 beim Landtag eingereicht. Der Landtag hat die Petition am 9. Juni 2021 der Regierung überwiesen. Im März 2022 reichte die Freie Liste beim Landtag eine Motion ein und stellte damit den Antrag, der Landtag wolle die Regierung beauftragen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das aktive Wahlrecht mit vollendetem 16. Lebensjahr auf Gemeinde- und Landesebene ausgeübt werden kann. Diese Motion wurde im Mai 2022 vom Landtag äusserst knapp abgelehnt.

c. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17)

Staatsangehörigkeit

17. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die unternommenen Anstrengungen zum Schutz von Kindern vor Staatenlosigkeit, einschliesslich aller gesetzgeberischen, politischen oder administrativen Änderungen nach der Ratifizierung im Jahr 2009 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Bitte geben Sie an, ob das Erfordernis eines fünfjährigen Aufenthalts für die Einbürgerung (HRI/CORE/LIE/2012, Ziff. 149) für staatenlose Kinder gilt, und wenn ja, erläutern Sie, ob dies mit Art. 7 des Übereinkommens vereinbar ist.

Gemäss Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBI. 1960 Nr. 023, BÜG) Art. 5b Abs. 1 haben Staatenlose auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie im Inland geboren wurden, seit Geburt staatenlos sind und wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird. Gemäss Art. 5b Abs. 5 BÜG hat ein staatenloses, unmündiges Kind auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss. Das Kind erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher es zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Somit gilt weiterhin das Erfordernis eines fünfjährigen Aufenthalts für die Einbürgerung für staatenlose Kinder.

d. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 Bst. a und 39)

Körperliche Züchtigung

18. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über gesetzgeberische und programmatische Massnahmen zum Verbot und zur Verhinderung aller Formen der körperlichen Züchtigung, zur Förderung positiver, gewaltfreier und partizipativer Formen der Kindererziehung und Disziplinierung sowie zur Untersuchung der Häufigkeit der körperlichen Züchtigung von Kindern in der Familie.

Das KJG sichert das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und erklärt körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen als unzulässig. Die Kinder und

Jugendhilfe beim ASD hat dementsprechend den Auftrag, den gewaltfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Familie und in der Gesellschaft sicherzustellen. Das gesetzlich verankerte Gewaltverbot gegen Kinder und Jugendliche gilt für Eltern, Erziehungsberechtigte und Pflege- oder Betreuungspersonen gleichermassen. Zudem besteht eine gesetzlich verankerte Meldepflicht, welche festlegt, dass jede Person, die den begründeten Verdacht oder Kenntnis von dem Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, verpflichtet ist, dies dem ASD zu melden.

Seit dem Jahr 2021 läuft zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Kampagne «Gewalt-FREI» zur Prävention gegen Gewalt in der Erziehung. Die Kampagne ist eine multisektorale Kooperation im Bereich Kinder und Jugendliche. Zudem wurde vom ASD im Jahr 2022 mit ProJuventute Schweiz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche einen Elternnotruf umfasst. Über dieses Angebot können Eltern rund um die Uhr an 365 Tagen in Krisensituationen telefonisch, kostenlose und anonyme Hilfe in Anspruch nehmen.

Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt

19. Bitte geben Sie an, welche Schritte unternommen worden sind, um:
- (a) Rechtsvorschriften zum Verbot aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, auszuarbeiten und zu verabschieden;
 - (b) eine umfassende Politik, eine Strategie und einen Aktionsplan zur Verhütung und zum Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt, auch in der Familie, im Internet und in der Schule, insbesondere vor Mobbing und durch Lehrkräfte, auszuarbeiten und zu verabschieden;
 - (c) einen Mechanismus einzurichten, der die Meldung aller Formen von Gewalt, einschliesslich sexuellen Missbrauchs, fördert, wie vom Ausschuss empfohlen (CRC/C/LIE/CO/2, Ziff. 31);
 - (d) die Erhebung und Analyse von aufgeschlüsselten Daten über die Verbreitung und Häufigkeit aller Formen von Gewalt gegen Kinder zu verbessern;
 - (e) das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren.

- (a)
- Das liechtensteinische Strafrecht verfügt bereits über eine Vielzahl von Tatbeständen, die jede Form von Gewalt unter Strafe stellen. Dabei wird aufgrund der Abstraktheit von Strafnormen prinzipiell nicht unterschieden, ob der Normadressat männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände eingeführt bzw. bestehende Straftatbestände erweitert. Viele dieser Neuerungen betreffen auch die Empfehlungen bezüglich der Ahndung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Zentral im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Kinder ist der neue Tatbestand der «Fortgesetzten Gewaltausübung» (§ 107b StGB) einzustufen. Damit wird länger andauernde Gewalt geahndet, die insbesondere in Familien relevant ist. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 3 StGB wird für die Tatbegehung gegen Angehörige eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen. Ergänzend ist das OHG anzuführen, welches die allgemeine Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet. Jede Person hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Infolge der Einführung des OHG wurde 2008 auch eine Opferhilfestelle in Liechtenstein eingerichtet. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht.

(b)

Liechtenstein verfügt über keinen expliziten Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt. Vielmehr gibt es in Liechtenstein durch die internationalen Verpflichtungen ein Netz aus ineinandergreifenden Massnahmen, welches durch die jeweiligen mit der Umsetzung des Übereinkommens betrauten Behörden und NGOs gestützt und gepflegt wird. Zu nennen sind auch Sensibilisierungskampagnen der GSK zu Cybermobbing, Rassismus, Gewalt unter Jugendlichen. Ebenfalls erwähnenswert sind Schulungen durch die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch für Fachpersonen, welche mit Kindern arbeiten.

Im Jahr 2020 hat Liechtenstein mit dem Institut für Soziale Dienste Vorarlberg, Österreich einen Leistungsvertrag zur Erbringung eines niederschweligen und fachspezifischen Beratungsangebotes im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen abgeschlossen. Im Auftrag der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch wird systematisch eine Weiterbildung für alle Mitarbeitenden ausserhäuslicher Kinderbetreuung im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs durchgeführt. Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch ist auch eine Anlaufstelle für Fachpersonen, welche Fragen in Bezug auf die Thematik haben. Ebenso ist sie mit der Umsetzung der in der Lanzarote-Konvention miteingebunden.

Die OSKJ lanciert regelmässig Kampagnen, welche sich mit Kinderrechtsthemen befassen und teilweise in den genannten Bereich fallen. Das ASD und das AAA haben im Jahr 2021 und 2022 die landesweite OSKJ-Kampagne «Gewalt-FREI» gegen Gewalt in der Erziehung mitfinanziert und daran mitgewirkt. In den Schulen gibt es zudem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die u.a. Konflikte aufarbeiten.

(c)

Gemäss Art. 53 Abs. 1 StPO hat jede Behörde die Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betreffen. Zudem sind nach Art. 20 Abs. 1 KJG Personen verpflichtet dem ASD Meldung zu erstatten, die einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon haben. Sexueller Missbrauch wird neben Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit explizit als ein Fall von schwerwiegender Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angeführt.

Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich gemäss Art. 101 Bst. b KJG strafbar. Wer einen begründeten Verdacht auf oder Kenntnis von einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, ist zur Meldung an das ASD berechtigt (Art. 20 Abs. 2 KJG). Personen, die der amtlichen oder einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind bezüglich ihrer Meldepflichten und der Ausübung ihres Melderechtes nach Art. 20 KJG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden (Art. 22 KJG). Im Jahr 2021 erfolgte eine Neuausrichtung der «Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch», indem neben der Fallarbeit auch eine verstärkte Behördenzusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Lanzarote-Konvention installiert wurde. Siehe Antwort auf Frage 19 (b).

(d)

Die Erhebungen und Analysen werden vom Amt für Statistik (AS) Schritt für Schritt ausgeweitet. Den Ausdifferenzierungen, wie vom UNO-Kinderrechtsausschuss gefordert, sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes enge Grenzen gesetzt. Die Opferhilfestelle weist seit 2013 Fälle von sexueller Gewalt an Kindern als separates Delikt aus. Seit 2014 werden die Opfer von Gewalt nach Altersgruppen aufgeschlüsselt. Ab 2018 wird zusätzlich zwischen sexueller Gewalt und übrigen Delikten unterschieden. Im Jahresbericht der LP werden bei häuslicher Gewalt ab 2020 jugendliche Opfer, Täterinnen und Täter sowie Opfer unter 14 Jahren ausgewiesen. Siehe Statistik in Antwort auf Frage 42 (d).

(e)

Siehe Antwort auf Frage 2 (a). In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage wurde anlässlich der Ratifikation der Istanbul-Konvention der Opfer- und Zeugenschutz durch eine Anpassung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes erweitert. So wurde die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung, der Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige sowie die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern und Zeugen und die Prozessbegleitung in Zivilverfahren eingeführt.

Misshandlung und Vernachlässigung

20. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) Fortschritte bei der Einführung einer Meldepflicht für Kindesmissbrauch durch Angehörige der Gesundheitsberufe und Lehrkräfte sowie bei der Stärkung der Beschwerdemechanismen und des Zugangs zur Justiz für die Opfer, einschliesslich eines kostenlosen Rechtsbeistands, und bei der Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Täterschaft, wie vom Ausschuss empfohlen (CRC/C/15/Add.143, Ziff. 25);
- (b) bestehende Mechanismen zur Aufdeckung, zum Schutz und zur Weiterverfolgung von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung, um dem Kind rechtzeitig wirksamen Schutz, Betreuung und Dienstleistungen zu bieten;
- (c) Unterstützung für gefährdete Familien zur Verhinderung, dass Kinder Opfer von häuslicher Gewalt oder Missbrauch, einschliesslich sexuellem Missbrauch, werden;
- (d) Massnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der «Wohlstandsverwahrlosung» von Kindern, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es in wohlhabenden Familien an der notwendigen elterlichen Fürsorge und Aufmerksamkeit fehlt.

(a)

Siehe Antwort auf Fragen 19 (b) und (c).

(b)

Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie weitere Bezugspersonen haben gemäss KJG Anspruch auf Hilfen, wie beispielsweise Therapie und Unterbringung in geeigneten Einrichtungen. In diesen Bereich fallen nach Art. 7 Bst. f KJG die Anwendung von Gewalt, körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder andere sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des LG, dem ASD.

Das ASD ist in erster Linie für behördliche Massnahmen zuständig, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. Aufdeckung, zum Schutz und zur Weiterverfolgung von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung, um dem Kind rechtzeitig wirksamen Schutz, Betreuung und Dienstleistungen zu bieten, ist ein interdisziplinärer Prozess und umfasst die Zuständigkeiten von Behörden, Gerichten und privaten Leistungserbringern. Eine prioritäre Zuständigkeit in diesem Bereich hat das ASD. Es nimmt Kindeswohlgefährdungsmeldungen entgegen, trifft Abklärungen und leitet Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ein, beispielsweise bei «Gefahr in Verzug»-Massnahmen, Einsatz von ambulanten Hilfen, Unterbringungen in geeigneten Einrichtungen oder Pflegefamilien, Auflagen und Weisungen und Anträgen an das LG bezüglich Obsorge. Das LG entscheidet über Anträge des ASD, die in die Obsorge der Eltern eingreifen.

Liechtenstein hat im Bereich Kinder und Jugendliche Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern zur Erbringung von Leistungen bzw. Hilfen abgeschlossen. Dies sind insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung, die sozialpädagogische Jugendwohngruppe, Arbeitsprojekte, Beratungsangebote, Psychotherapie, der Kontakttreff und Entlastungsdienste wie ausserhäusliche Tagesbetreuung oder Familienhilfe. Auf diese Hilfen haben Kinder und Jugendliche, deren Familien sowie weitere Bezugspersonen nach KJG Anspruch.

Die LP hat eine Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen. Sie nimmt Anzeigen entgegen, macht Erhebungen und leitet ihren Bericht an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Opferhilfestelle leistet psychosoziale und juristische Unterstützung der Opfer und finanzielle Hilfen im Rahmen des Opferhilfegesetzes. Die Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und Psychiater für Kinder und Jugendliche leisten therapeutische Unterstützung und Traumaarbeit.

(c)

Die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention ist eine Institution, die Jugendlichen mit ihrer sexualpädagogischen Arbeit das Wissen für eine selbstbestimmte und verantwortungsvolle sexuelle Handlungskompetenz bereitstellt. Die Fachstelle berät und unterstützt Familien in ihrer sexualpädagogischen Erziehungsarbeit. Auch Love.li leistet sexualpädagogische Aufklärung und Sensibilisierung im Rahmen von Workshops für Schulklassen, Beratung und Vorträge. Mit diesen Aktivitäten leisten sie u.a. auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexueller Gewalt. Daneben hat das ASD im Rahmen seiner Projekte zum Umgang mit neuen Medien auch

die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie thematisiert. In Bezug auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern wird auch auf Antwort zu Fragen 19 (b) und (c) verwiesen.

Eine Säule zur Herstellung von Schutz vor häuslicher Gewalt ist das Frauenhaus Liechtenstein, in dem Mütter mit ihren Kindern in Sicherheit sein können. Nach jedem Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt lädt das ASD Opfer und Täter getrennt voneinander ein, klärt die Situation ab, macht Unterstützungsangebote und leitet gegebenenfalls behördliche Massnahmen ein.

(d)

Das ASD verfolgt alle Verdachtsfälle der Verwahrlosung von Kindern oder Jugendlichen und setzt geeignete Hilfen für den Einzelfall ein, unabhängig von der Form der Verwahrlosung.

Schädliche Praktiken

21. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen zum Schutz von Kindern vor allen Formen schädlicher Praktiken, einschliesslich weiblicher Genitalverstümmelung und nicht einvernehmlicher intersexueller Operationen im In- und Ausland.

Der Prävention und Strafverfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt dient auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung im StGB, welche seit dem 1. Juni 2011 in Kraft ist.

e. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)

Familiäres Umfeld

22. Bitte stellen Sie aktualisierte Informationen zur Verfügung über:

- (a) den rechtlichen Rahmen für die gemeinsame elterliche Obsorge und deren praktische Umsetzung, einschliesslich statistischer Daten über die Zahl der von Müttern und Vätern gestellten, bewilligten und abgelehnten Sorgerechtsanträge;
- (b) die getroffenen Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kinderwohls in Verfahren, die das Sorgerecht, den Unterhalt und das Besuchsrecht betreffen, sowie in Fällen der Familienzusammenführung vorrangig berücksichtigt wird;
- (c) die getroffenen Massnahmen zur Förderung einer gleichberechtigten Aufteilung der familiären Pflichten und zur Unterstützung der Eltern bei der Betreuung von Kleinkindern, u. a. durch die Einführung flexibler Arbeitsregelungen, die Verlängerung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs und die Umsetzung eines bezahlten Eltern- und Vaterschaftsurlaubs;
- (d) die getroffenen Massnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden und einkommensschwachen Haushalten mit zwei oder mehr Kindern, sowohl in Bezug auf Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft als auch ohne;
- (e) die Kinderarmut und den Stand des 2019 eingeleiteten Armutsberichts und gegebenenfalls dessen Ergebnisse;

- (f) die Situation von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare und Pläne zur Ausweitung der Adoption von Kindern auf gleichgeschlechtliche Paare;
- (g) Pläne, dem Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung beizutreten.

(a)

Die gemeinsame Obsorge der Eltern wurde bei Trennung als Regelfall eingeführt, siehe dazu Antwort auf Frage 15. Die Eltern sind im Rahmen der gemeinsamen Obsorge angehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Das Gericht kann hierzu auch eine Mediation anordnen. Ist eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, so entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls gemäss § 137b ABGB. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Kontakt Parteistellung und können selbständig vor Gericht gemäss Art. 104 Abs. 1, Auss-StrG handeln. Im Jahr 2019 wurden 41, in den Jahren 2020 und 2021 je 36 Anträge auf gemeinsame Obsorge gestellt. 109 Anträge wurden bewilligt, zwei zurückgezogen und zwei Verfahren sind derzeit noch pendent.

(b)

Mit der Reform des Kindschaftsrecht wurde festgelegt, dass in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Für die Beurteilung des Kindeswohls wurden einige wichtige Aspekte gesetzlich festgeschrieben, wie beispielsweise Fürsorge und Geborgenheit, sorgfältige Erziehung, Befriedigung der Grundbedürfnisse oder Wertschätzung. Neben der gemeinsamen Obsorge als Regelfall besteht auch die Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten Mediation in Verfahren zur Regelung der Obsorge oder des persönlichen Kontaktes.

In Liechtenstein gibt es einen Kontakttreff, der mit Beschluss des LG oder als behördliche Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls Kontakte von Kindern zu getrenntlebenden Elternteilen durch Fachpersonen begleitet. Zielgruppe sind Kinder und Eltern aus belasteten Familiensituationen, in strittigen Trennungs- oder Scheidungssituationen, bei Sucht-, Gewalt- oder Missbrauchsproblematiken, bei einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder bei Verdacht auf negative Beeinflussung der Kinder. Es steht dabei immer das Wohl, die Interessen und die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt. Ziel ist es, Eltern in der Ausgestaltung des Kontaktrechtes anzuleiten und zu begleiten, Kontaktaufbau bzw. Wiederaufnahme des Kontaktes zum getrenntlebenden Elternteil zu ermöglichen. Erstmalige Unterhaltsvereinbarungen, bei denen die Unterhaltshöhe ausschliesslich auf Basis der Prozentwertmethode berechnet werden kann, können beim ASD abgeschlossen werden. Sie stellen nach gerichtlicher Genehmigung auch einen Exekutionstitel dar. Für Abänderungen einer bestehenden Unterhaltsvereinbarung sowie bei Uneinigkeit sowie in Fällen, bei denen die Prozentwertmethode nicht angewandt werden kann, ist das LG für die Festlegung des Unterhaltes zuständig.

Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes kann vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin des Kindes beim ASD eine besondere Beistandschaft beantragt werden (vgl. § 212 ABGB). Dabei vertritt das ASD gebührenfrei die

Interessen des Kindes im Unterhaltsverfahren bei Gericht. Sobald ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Unterhaltshöhe besteht, kann eine Zwangsvollstreckung beantragt werden. Somit können das Gehalt oder Vermögensgegenstände gepfändet werden. Bleibt das Betreibungsverfahren erfolglos, kann beim LG eine Unterhaltsbevorschussung für das Kind beantragt werden. Der vom Land bevorschusste Unterhaltsbeitrag muss von der Unterhaltsschuldnerin bzw. vom Unterhaltsschuldner zurückgezahlt werden. Sowohl mit der Auszahlung als auch mit dem Einzug der Vorschüsse ist die Landeskasse beauftragt.

(c)

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist und bleibt ein wichtiges Anliegen der Regierung, sowohl aus gesellschaftspolitischer Perspektive als auch von Seiten der Wirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der erwerbstätigen Eltern weiter zunehmen wird, insbesondere der erwerbstätigen Mütter. Die Familienumfrage aus dem Jahr 2018 hat gezeigt, dass es ein Anliegen junger Eltern ist, die Betreuung von Kindern im ersten Lebensjahr selbst sicherstellen zu können. Die Inanspruchnahme des Elternurlaubs im ersten Lebensjahr nach der Geburt des Kindes soll durch die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubes und einer ausgebauten Elternzeit gemäss Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erleichtert werden. Aus diesem Grund wurde von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Vernehmlassungsberichtes beauftragt.

(d)

Alleinerziehende Personen mit einem oder mehreren Kindern sowie einkommensschwache Haushalte mit zwei oder mehreren Kindern haben bei Unterschreitung des sozialen Existenzminimums Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Alleinerziehendenzulage der Familienausgleichskasse der AHV-IV-FAK-Anstalten wird dabei nicht als Einkommen eingerechnet. Ein alleinerziehender Elternteil, der wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, kann sich bis zum frühestmöglichen Kindergarteneintritt seines Kindes vollumfänglich der Erziehungsarbeit widmen und wird nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach dem Kindergarteneintritt des jüngsten Kindes soll eine steigende Teilzeitbeschäftigung gesucht werden. Alleinerziehende und einkommensschwache Haushalte haben Anspruch auf die Kinderzulagen der Familienausgleichskasse und können einkommensabhängig monatlich Mietbeiträge und jährlich die Verbilligung der Krankenkassenprämien geltend machen. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Liechtenstein. Die Staatsbürgerschaft ist unerheblich.

(e)

Die Publikation des Armutsberichts wird voraussichtlich im Jahr 2024 erfolgen.

(f)

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 (StGH 2020/097) den Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes (LGBI. 2011 Nr. 350) sowohl als EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, LGBI. 1982 Nr. 060.001) als auch verfassungswidrig aufgehoben. Gemäss Art. 25 PartG wurde geregelt, dass Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen werden. Er hat entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare in

Liechtenstein gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK verstösst, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben, sodass ein zeitnahes Handeln des Gesetzgebers angezeigt war. In Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 wurde eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im ABGB rechtlich verankert. Weiterhin untersagt bleiben soll die gemeinsame Adoption eingetragener Partner (Fremdkind-Adoption) sowie die sogenannte Sukzessiv-Adoption (Adoption des von einem eingetragenen Partner bereits adoptierten Kindes).

(g)

Liechtenstein ist dem Haager Kinderentführungsabkommen bisher nicht beigetreten. Derzeit bestehen keine Pläne, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder

23. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Massnahmen, um:
- (a) die Unterbringung von Kindern in Heimen sukzessive abzuschaffen;
 - (b) ein familienbasiertes Betreuungssystem zu schaffen und die Unterbringung aller Kinder, die kein familiäres Umfeld haben, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, in Familien zu gewährleisten;
 - (c) alternative Betreuungseinrichtungen regelmässig zu überwachen und einen Beschwerdemechanismus für betroffene Kinder einzurichten;
 - (d) Kinder zu unterstützen, die aus der Betreuung entlassen werden, um ihnen die Wiedereingliederung in Familie und Gesellschaft zu ermöglichen.

(a)

Durch ambulante Hilfen und familienunterstützende Massnahmen werden Unterbringungen von Kindern in Einrichtungen möglichst vermieden. Eingesetzte Hilfen sind beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung, Psychotherapie, Kindertagesstätten und weitere Formen ausserhäuslicher Tagesbetreuung, Familienhilfe und Schulsozialarbeit. Um möglichst früh späteren Platzierungen entgegenzuwirken, erfolgte im Jahr 2021 der Ausbau der «Frühen Hilfen». Damit werden betroffene Familien von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren unterstützt, um Fehlentwicklungen abzuwenden.

(b)

Das ASD klärt regelmässig Bewerber für ein Pflegekind ab, prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Betreuungsverhältnis und überprüft die Einhaltung der Standards nach einer erfolgten Platzierung. Pflegeeltern erhalten eine angemessene Entschädigung und nach Bedarf Supervision und fachliche Anleitung. Pflegeverhältnisse unterstehen der behördlichen Aufsicht. Auch Kinder mit Behinderungen können in Pflegefamilien untergebracht werden. Eine Platzierung in einer Pflegefamilie setzt ein vorgängiges richterliches Urteil voraus, auf Basis dessen das ASD die Platzierung vornimmt.

(c)

In Liechtenstein gibt es eine stationäre Betreuungseinrichtung für zwölf bis 18-Jährige. Diese ist eine sozialpädagogische Wohngruppe mit sieben Plätzen. Das ASD führt mit sämtlichen dort untergebrachten Jugendlichen regelmässige Standortgespräche durch. Ebenso finden regelmässige Gespräche mit der Einrichtung und unangekündigte Aufsichtsbesuche durch das ASD statt.

Daneben gibt es in Liechtenstein 31 ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen, welche im Sinne von der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine freiwillige und kostenpflichtige Kinderbetreuung im Umfang von maximal 60 Stunden pro Woche anbieten. Diese Einrichtungen stehen ebenfalls unter der staatlichen Aufsicht des ASD und werden durch regelmässige Gespräche und unangekündigte Aufsichtsbesuche einer Qualitätskontrolle unterzogen.

(d)

Pflegeverhältnisse von Pflegekindern enden zwar formal mit Erreichung der Volljährigkeit, aber die ehemaligen Pflegekinder werden auf Grundlage des KJG durch das ASD so lange unterstützt, bis sie selbsterhaltsfähig sind, längstens bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres. In der Regel bleiben sie bis zum Ende der Berufsausbildung in der Pflegefamilie wohnhaft.

Kinder von inhaftierten Eltern

24. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Situation der Kinder von Eltern, die in Liechtenstein oder im Ausland inhaftiert sind, sowie über die ergriffenen Massnahmen zum Schutz der Rechte der Kinder, einschliesslich des Besuchsrechts.

Das Besuchsrecht ist gewährleistet und war während der Covid-19-Pandemie nur insofern eingeschränkt, als Besuche nur hinter Glas stattfinden können. In Liechtenstein sind mehrheitlich nur Untersuchungshäftlinge, Auslieferungs- und Ausschaffungshäftlinge inhaftiert. Von liechtensteinischen Gerichten verurteilte Straftäter werden zum Strafvollzug in österreichische Justizanstalten überstellt und unterliegen den Regeln des dortigen Strafvollzugs.

f. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

25. Bitte beschreiben Sie die erzielten Fortschritte hinsichtlich:

- (a) der Aufnahme des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen in die Gesetzgebung;
- (b) der Umsetzung einer integrativen Bildung, einschliesslich angemessener Vorkehrungen und der Ausbildung von Lehrkräften, in Bezug auf alle Kinder mit Behinderungen ab dem Vorschulalter;
- (c) der Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern und der Bereitstellung der notwendigen gemeindenahen Dienste für Familien mit behinderten Kindern, damit diese Familien ihre Kinder zu Hause betreuen können;
- (d) der Unterstützung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen und Lernschwierigkeiten;
- (e) der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(a)

Die diesbezüglichen Bestimmungen werden im Behindertengleichstellungsgesetz (LGBI. 2006 Nr. 243, BGIG) umgesetzt. Das Gesetz soll Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verhindern, verringern und/oder beseitigen sowie Rahmenbedingungen schaffen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In Bezug auf Neubauten werden die Bestimmungen konsequent umgesetzt und der Behindertenverband wird jeweils miteinbezogen. Art. 10 BGIG verbietet, dass Personen aufgrund einer Behinderung im Erwerbsleben diskriminiert werden. Liechtenstein hat zugleich auf eine Quote verzichtet, welche festsetzen würde, dass Unternehmen ab einer bestimmten Grösse eine gewisse Anzahl an Personen mit Beeinträchtigungen einstellen müssten.

(b)

In der Bildungsstrategie 2025 wird Inklusion als Teil der Mission verstanden. Das liechtensteinische Bildungssystem legt den Fokus auf Chancengerechtigkeit und Inklusion. Inklusion in den Schulen bedeutet eine Kultur, in der Heterogenität und Vielfalt als Bereicherung und Chance zum konstruktiven Miteinander gesehen wird. Schulleitung und Lehrpersonen erhalten die Möglichkeit sich in diesem Bereich weiterzubilden. Auch die Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen hat eine inklusive Haltung von Fach- und Regellehrpersonen im Fokus.

Im Jahr 2021 wurde ein neues Förderkonzept entwickelt. Zur Unterstützung der inklusiven pädagogischen Grundhaltung existieren im Kindergarten und Pflichtschulbereich eine Reihe unterschiedlichster Fördermassnahmen, von differenzierendem Klassenunterricht bis hin zu einer grossen Bandbreite an individualisierten Massnahmen, wie z.B. Heilpädagogik, Logopädie, Früherziehung. Die Kooperation der Fachpersonen in multiprofessionellen Teams ist dabei eine zentrale Gelingensbedingung. Kinder und Jugendliche mit Talenten und Begabungen werden genauso gefördert wie diejenigen mit Schwierigkeiten, sei es im kognitiven, im sprachlichen, im körperlichen oder im sozialemotionalen Bereich. Kürzlich wurde auch ein Papier veröffentlicht, das den Nachteilsausgleich regelt.

(c)

In Liechtenstein ist eine kostenlose integrative Sonderschulung in allen Gemeinden möglich, da die Schulgebäude behindertengerecht gebaut bzw. ausgestattet sind. Dementsprechend können Kinder mit Behinderungen in ihrem Wohnort zur Schule gehen. Jene Kinder, bei denen sich die Eltern dafür entscheiden, die einzige Sonderschule im Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) besuchen, können einen kostenlosen Fahrservice nutzen. Das Kind wird dafür zu Hause abgeholt und in die Schule gefahren, ebenso wird es nach Schulende wieder nach Hause gefahren. Der Fahrservice kann, falls benötigt, auch bei integrativer Beschulung genutzt werden. Wenn notwendig, kann auch eine Beschulung an einer Spezialechule im nahegelegenen Ausland in Anspruch genommen werden, i.d.R. in der Schweiz.

Per 1. Januar 2010 wurde bei den AHV-IV-FAK-Anstalten das «Betreuungs- und Pflegegeld» eingeführt. Es dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden Betreuung und Pflege durch Drittpersonen entstehen.

Das ASD ist die Aufsichtsbehörde für die ausserhäusliche Kinderbetreuung, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Spielgruppen. Im Jahr 2021 wurde den Kinderbetreuungseinrichtungen kostenlos ein Kinderbuch in leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Das Buch «Linus und der Kakapo» hatte im Jahr 2020 den liechtensteinischen Chancengleichheitspreis gewonnen, da es den Alltag eines Jungen mit Beeinträchtigung in Liechtenstein thematisiert und allfällige Herausforderungen für Kinder mit Beeinträchtigungen und deren Familien aufzeigt. Die Verfasserinnen des Buchs wollten mit der Veröffentlichung einen Beitrag zur Realisierung der SDGs leisten, konkret SDG 4 «Bildung für alle Menschen». Die Abgabe des Buches an die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgte gemeinsam mit einem Schreiben, welches die Einrichtungen auf die Bedürfnisse von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Kinderbetreuung sensibilisierte. Und darauf hinwies, dass es entscheidend ist, Spielmaterialien für Kinder mit besonderen ebenso wie unterschiedlichen Bedürfnissen zur Verfügung zu stellen, ebenso wie die Betreuungspersonen und die Kinder mit dieser Thematik vertraut zu machen. In Liechtenstein gibt es seit der Abschaffung der 2011 gegründeten Kinderwohngruppe des HPZ keine spezielle Betreuungseinrichtung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen mehr. Die Kinder werden dementsprechend entweder im familiären Umfeld oder in der regulären Kinderbetreuung mitbetreut.

(d)

Das HPZ hat eine Projektgruppe für Autismus-Spektrum-Störung (ASS) im Frühbereich von null bis sechs Jahre gegründet. Es wurden Testinstrumente, Verlaufsinstrumente und ein Elternbelastungsbogen bestimmt. Zudem wurden die Mitarbeitenden des HPZ in Bezug auf ASS geschult. Die Förderung in den letzten beiden Projektjahren wurde über eine Spende und nicht über staatliche Gelder finanziert.

Das ASD und das SA haben im Jahr 2021 das Buch «Grüne und Rote Klingel» der «Ares Stiftung» erhalten, welches sich mit der Früherkennung von ASS beschäftigt. Konkret soll ein frühzeitiges Screening auf ASS für Kinder von null bis drei Jahren installiert werden. Das Buch wurde liechtensteinischen Institutionen, welche mit Kindern arbeiten, im Sinne einer Sensibilisierung auf das Thema kostenlos zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf Kinder mit Lernschwierigkeiten wurde im Jahr 2021 vom SA eine Richtlinie über den Nachteilsausgleich im Schulwesen erlassen. Die Richtlinie legt fest, dass die Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs einer Schülerin oder einem Schüler mit ausgewiesener Beeinträchtigung die Chancen geben sollen, dass das vorhandene Potential trotz Beeinträchtigung ausgeschöpft werden kann. Mögliche Massnahmen sind visuell-optische Massnahmen, auditive Massnahmen, haptisch-motorische Massnahmen, alternative Massnahmen, zeitliche Massnahmen, räumliche Massnahmen und Umwandlungen von mündlichen in schriftliche Prüfungen und umgekehrt. Ein solcher Nachteilsausgleich bei Lernschwierigkeiten gibt es auch im Rahmen der Berufsausbildung. Da Liechtenstein über keine eigenen Berufsschulen verfügt, sondern die Lernenden diese in der Schweiz oder Österreich besuchen, gelten die jeweiligen dortigen Bestimmungen. Beide der genannten Länder verfügen für den Bereich Berufsbildung über die Möglichkeit von Nachteilsausgleichen.

(e)

Wie in der Antwort auf die Frage 2 (a) ausgeführt, hat Liechtenstein die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen vorerst zwingend notwendige Änderungen des AussStrG, des VMRG, des Statistikgesetzes sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung vorgenommen werden. Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden.

g. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)

Gesundheit

26. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) die wichtigsten Ursachen der Kindersterblichkeit und die Massnahmen zu deren Verhinderung;
- (b) die Prävalenz von Fettleibigkeit und Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen und die Massnahmen, die zur Lösung dieser Probleme ergriffen werden;
- (c) die Verbreitung des ausschliesslichen Stillens in den ersten sechs Lebensmonaten;
- (d) die Prävalenz und Inzidenz von HIV/AIDS bei Kindern und Jugendlichen sowie die Übertragungswege und die für sie und ihre Familien bereitgestellten Unterstützungsprogramme;
- (e) die Prävalenz des Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsums von Kindern und Jugendlichen und die Massnahmen, die dagegen ergriffen werden, unter anderem durch Sensibilisierungsprogramme, sowie die ihnen zur Verfügung gestellten Rehabilitations- und Wiedereingliederungsdienste;
- (f) die Prävalenz von psychischen Problemen bei Kindern und Jugendlichen, einschliesslich Depressionen, Angststörungen und Selbstmordversuchen, und die getroffenen Massnahmen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der notwendigen psychologischen und psychiatrischen Dienste, auch an Schulen, zu gewährleisten, unter besonderer Berücksichtigung von LGBTI-Kindern und im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;
- (g) die unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse und Gefahren für Gesundheitspersonal und Mädchen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollen;
- (h) die Prävalenz von Jugendschwangerschaften und die dagegen getroffenen Massnahmen, sowie die Gewährleistung des Zugangs zu Verhütungsmitteln und zur Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit in der Schule.

(a)

Die Todesursachenstatistik des Amtes für Statistik weist in der Altersgruppe der null bis neun Jährigen nur einzelne Todesfälle aus. In den Jahren 2011 bis 2020 waren es in Summe 14 Todesfälle, verteilt auf null bis maximal vier Kinder im Jahr. Wegen der geringen Anzahl lassen sich keine statistisch signifikanten Aussagen in Bezug auf die Todesursachen machen. Zudem wären bei einem Ausweis Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich, weswegen die Zahlen nicht publiziert werden. Die meisten verstorbenen Kinder, nämlich zwölf der insgesamt 14 gehörten

der Altersgruppe null Jahre an. Über alle Beobachtungsjahre ist bei diesen die Diagnose «Neugeborenes mit extremer Unreife» (ICD-10-Klassifizierung P07.2) am häufigsten.

(b)

Gemäss einer Analyse für das Jahr 2018 gelten in Liechtenstein über alle Schulstufen betrachtet 15.6 Prozent der Kinder und Jugendlichen als übergewichtig, davon 3.8 Prozent als adipös. Im Vorschulalter liegt der Anteil bei 10.5 Prozent, im Primarschulalter bei 21.6 Prozent und auf der Sekundarstufe bei 16.0 Prozent. Von der Krankenkasse übernommen werden ambulante multiprofessionelle Therapieprogramme in Gruppen für übergewichtige und adipöse Kinder und Jugendliche.

(c)

Im Jahr 2014 wurde die Hälfte der Kinder in der Schweiz während mindestens 30.5 Wochen (Median der Stilldauer) nach ihrer Geburt gestillt (zusätzlich weitere Getränke und Beikost möglich). Die andere Hälfte wurde weniger als 30.5 Wochen gestillt. Ausschliesslich durch Muttermilch ernährt wurden 50 Prozent der Kinder im Mittel während 12 Wochen (Median der Stilldauer). Aufgrund der ähnlichen institutionellen Voraussetzungen kann angenommen werden, dass diese Zahlen auch auf Liechtenstein übertragbar sein dürften.

Im Rahmen einer Gesundheitsbefragung des Amtes für Statistik (AS) im Jahr 2017 wurde für das erste Kind zu fast 50 Prozent angegeben, dass dieses vier Monate oder länger gestillt wurde. Je rund ein Viertel dieser Kinder wurde demnach nicht oder weniger als vier Monate gestillt. Aufgrund der geringen absoluten Anzahl an Teilnehmenden bei dieser Frage weisen diese Angaben allerdings eine hohe Schwankungsbreite auf und wurden deswegen auch nicht publiziert.

(d)

Zwischen 2012 und 2021 gab es laut dem Meldesystem des Schweizer Bundesamtes für Gesundheit in Liechtenstein insgesamt sieben Fälle von HIV-Infektionen, verteilt auf jeweils null bis maximal zwei Fälle im Jahr. In der gesamten Schweiz und Liechtenstein zusammen betrafen HIV-Infektionen in diesem Zeitraum nur vereinzelt Kinder. Das Thema ist demnach in Liechtenstein nicht von grosser Relevanz.

(e)

Im Rahmen der ESPAD-Studie (European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs) wurden bisher zum letzten Mal im Jahr 2017 die Konsumgewohnheiten von 15-jährigen Jugendlichen in Liechtenstein erhoben. Darin gaben 18 Prozent der Befragten an, im letzten Jahr keinen Alkohol getrunken zu haben. Etwa 72 Prozent gaben an, zumindest an einem Anlass Alkohol getrunken zu haben. 42 Prozent gaben an, noch nie in ihrem Leben eine Zigarette konsumiert zu haben, die restlichen gaben an zumindest einmal im Leben Zigaretten geraucht zu haben. Etwa 90 Prozent gaben an, im letzten Jahr kein Cannabis oder maximal ein bis zweimal im letzten Jahr konsumiert zu haben. Der Rest der Befragten gab an, öfter konsumiert zu haben. Bei weiteren illegalen Suchtmitteln betrug die Lebenszeitprävalenz maximal 1.8 Prozent.

Seit dem Jahr 1998 wird in Liechtenstein speziell das Augenmerk auf die Suchtprävention

gelegt. Die strukturierte und koordinierte Arbeit erfolgt unter dem Namen «Suchtprävention Liechtenstein» und wird von der Kommission für Suchtfragen beauftragt. Auf der Homepage www.suchtpraevention.li sind aktuelle Projekte und Programme der Suchtprävention in Liechtenstein erklärt, welche sich an Kinder- und Jugendliche in verschiedenen Situationen richten. Neben der Prävention von Verhaltenssüchten wird auch die Prävention von substanzgebundenen Süchten (legale sowie illegale Suchtmittel) betrieben.

Suchtgefährdete und suchtbetroffene Jugendliche und ihre Eltern können sich kostenlos für eine Erstberatung an den Kinder- und Jugenddienst des ASD wenden. Nach einer Abklärung werden bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfsangebote in die Wege geleitet. Weitere Ansprechpartner bei Suchtthematiken sind Ärztinnen bzw. Ärzte, Therapeutinnen bzw. Therapeuten.

(f)

Zur Frage der Prävalenz siehe Antwort auf Frage 45 (c). Die Krankenversicherung ist für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr kostenlos und für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr stark ermässigt, halbe Erwachsenenprämie und keine Kostenbeteiligung. Ärzte sind für Betroffene direkt zugänglich, Psychotherapeuten auf ärztliche Anordnung. Ende 2021 wurde aufgrund des wahrgenommenen Bedarfs und u.a. auch infolge der Covid-19-Pandemie eine zusätzliche Stelle für Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bewilligt, d.h. neu fünf anstatt zuvor vier Vollzeitstellen.

(g)

Durch die Revision des StGB im Jahr 2015 wurden Anpassungen der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Erwähnenswerte Änderungen sind die Abschaffung des Weltrechtsprinzips gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB, die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen) durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB sowie die Einführung zusätzlicher Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs durch die Abänderung von § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB. Eine schwangere Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, ist unter Einhaltung der vom StGB vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen. Die in der Empfehlung 36 (a) geforderten Anpassungen werden vom liechtensteinischen Recht teilweise bereits erfüllt. Ein Schwangerschaftsabbruch ist gemäss § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB zulässig zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig war, sowie wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Der Schwangerschaftsabbruch ist ebenfalls zulässig, wenn die Schwangerschaft die Folge des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person ist. Eine weitere Liberalisierung des gesetzlichen Regimes zum strafbaren Schwangerschaftsabbruch ist derzeit nicht vorgesehen.

(h)

Der Zugang zu Verhütungsmitteln ist in Liechtenstein nicht eigen geregelt. Die Vorgaben richten sich nach der Schweiz.

Umweltgesundheit

27. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) die Verschmutzungsquellen und die Massnahmen zur Minimierung ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern;
- (b) die Strategien und Instrumente im Bereich der Umweltgesundheit und darüber, wie die besonderen Verwundbarkeiten und Bedürfnisse von Kindern bei deren Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung berücksichtigt werden;
- (c) die Förderung des Umweltbewusstseins von Kindern, auch in der Schule, und die unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Umweltfragen und zur Berücksichtigung ihrer Ansichten.

(a)
Aufgrund diverser menschlicher Tätigkeiten werden verschiedene Emissionen sowohl in die Luft als auch ins Wasser oder den Boden abgegeben. In der Gesetzgebung im Bereich Umweltschutz sind Kriterien zum Schutz der Bevölkerung verankert, die den Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Kriterien werden die höhere Anfälligkeit der am stärksten gefährdeten Menschen berücksichtigt, insbesondere der Kinder. Die Grenzwerte in der Gesetzgebung entsprechen grösstenteils den internationalen Empfehlungen.

(b)
Die Gesetzgebung im Umweltschutzbereich verlangt grundsätzlich jeweils die beste, technisch machbare Lösung. Mit dieser Strategie wird ein generell hoher Standard im Umweltschutz angestrebt, welcher allen Bevölkerungsschichten zugutekommt.

(c)
Der Lehrplan seit Schuljahr 2019/2020 umfasst das Modul «Bildung für Nachhaltige Entwicklung». Neu ist dabei die Orientierung an den Leitideen der nachhaltigen Entwicklung. Auf Initiative des SA führt die gemeinnützige Stiftung «myclimate» von 2019 bis 2024 in Liechtenstein ein grosses Bildungsvorhaben durch. Erstmals werden Kinder und Jugendliche in einem ganzen Land zu den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz sensibilisiert und dazu motiviert, einen Beitrag zu leisten. Das Projekt «Energie- und Klimapioniere Liechtenstein» bietet allen Klassen vom Kindergarten bis zum Gymnasium die Möglichkeit, die Themen Klima und Energie stufen- und lehrplangerecht zu behandeln. Im Rahmen dieses Projektes werden junge Menschen ermutigt, ihren Handlungsspielraum zu entdecken, indem sie im Klassenverband Projekte zum Schutz des Klimas und der Umwelt entwickeln und umsetzen. Den Lehrpersonen wird mit dem Projekt direkte Unterstützung geboten, Teilbereiche der Leitidee «Bildung für Nachhaltige Entwicklung» des Lehrplans umzusetzen.

h. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)

28. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Schulbesuchsquoten auf allen Ebenen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und zu den Ursachen des Schulabbruchs,

insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund, sowie zu den Massnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) sicherzustellen, dass alle Kinder, auch Kinder mit Migrationshintergrund, gleichberechtigt mit Kindern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft Zugang zu allen Bildungsstufen haben, auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;
- (b) sicherzustellen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, die notwendigen Deutschkenntnisse zu erwerben, um ihre Ausbildung fortzusetzen;
- (c) eine geschlechtsstereotypenfreie Berufsberatung anzubieten und um sicherzustellen, dass die Ansichten und Auffassungen der Kinder die Grundlage für ihre Berufswahl bilden und der Zugang zur Beschäftigung erleichtert wird;
- (d) Gewalt an Schulen zu beseitigen, einschliesslich aller Formen von Mobbing und Belästigung, durch Verbesserung der Konfliktlösungsfähigkeiten von Kindern und Lehrkräften, und dabei sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Unterstützung durch psychologische Fachpersonen und Sozialarbeitende haben, und um wirksame, kinderfreundliche und sichere Mechanismen zur Meldung von Mobbing und Belästigung, einschliesslich sexueller Belästigung, zu schaffen;
- (e) die Strategie zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung im Hinblick auf Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien umzusetzen und über die Ergebnisse der Umsetzung zu berichten.

(allgemein)

Schulbesuchsquoten existieren nur bis zum Alter von acht Jahren und nur für beide Geschlechter, was aber unerheblich ist, da die Quoten nahe bei 100 Prozent liegen.

Schulbesuchsquote im Elementar- und Primarbereich nach Alter, 2015-2019

Alter	2015	2016	2017	2018	2019
5 Jahre (Elementarbereich)	.	99,7	98,3	100,0	98,4
6 Jahre (Elementar- und Primarbereich)	.	100,0	100,0	100,0	100,0
7 Jahre (Elementar- und Primarbereich)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
8 Jahre (Elementar- und Primarbereich)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Zum Schulabbruch und seinen Gründen gibt es keine offiziellen Daten. Einzig in der Volkszählung werden der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger erfasst, der den Schul- und Ausbildungsabbruch nach Beendigung der Sekundarstufe I indirekt umfasst. Denn hier werden Personen zwischen 18 und 24 Jahren gezählt, die höchstens die Sekundarstufe I abgeschlossen haben und an keiner Aus- oder Weiterbildung im Schulwesen oder ausserhalb in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder im betrieblichen Kontext teilnehmen.

Der Anteil der frühzeitigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger (18 bis 24 Jahre) nach Staatsangehörigkeit betrachtet, ist bei Schülerinnen und Schülern mit liechtensteinischer

Staatsangehörigkeit sehr gering und konnte von 5,7 Prozent im Jahr 1990 auf 2,6 Prozent im Jahr 2015 reduziert werden. Der Anteil der frühzeitigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger (18 bis 24 Jahre) bei den Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt deutlich über jenem der liechtensteinischen Schülerinnen und Schüler; er konnte von 1990 bis zum Jahr 2015 aber sehr viel stärker reduziert werden, nämlich um minus 64,5 Prozent.

Der Jahresbericht des ABB erfasst die Abbruchzahlen der beruflichen Grundbildung, wobei die dortigen Abbrüche nicht implizieren, dass es zu einem kompletten Abbruch des Bildungsweges kommt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Ausbildungsabbrecher entweder noch einen Ausbildungsplatz im gewünschten Lehrberuf bekommt oder den gleichen Lehrberuf bei einem anderen Betrieb absolviert. Die Jahresberichte des ABB enthalten bei den Lehrvertragsauflösungen keine Aufspaltung nach Geschlecht oder Migrationshintergrund. Dass der begonnene Lehrberuf für einige Jugendliche nur die zweite Wahl ist oder die Lehre an sich für einige Jugendliche nur die Zweitpräferenz darstellt, manifestiert sich auch bei den Lehrvertragsauflösungen. Im Zeitraum 2010 bis 2018 ging die Lehrvertragsauflösung im Durchschnitt zu 76,8 Prozent von den Lernenden und nur zu 6,8 Prozent vom Betrieb aus und war im langjährigen Mittel zu 14,9 Prozent beidseitig. Die gesamte Abbruchquote bei Lernenden aus Liechtenstein lag im Zeitraum 2011 bis 2018 bei durchschnittlich 8,8 Prozent aller Lehrverträge.

(a)

Mit der allgemeinen Schulpflicht besteht mit Art. 16 Abs. 2 der Landesverfassung (LGBl. 1921 Nr. 015, LV) ein gleichberechtigter Zugang zur Bildung innerhalb der obligatorischen Schule, der nach Art. 16 Abs. 3 LV auch für alle in Liechtenstein wohnhaften Schüler unentgeltlich ist. Fast alle Kinder gehen in die öffentliche Schule. Grundsätzlich sind für eine individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit den im internationalen Vergleich sehr kleinen Klassen und den günstigen Betreuungsverhältnissen die besten Voraussetzungen gegeben. Ein langjähriges Ziel des Bildungswesens war und ist die Förderung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit des Systems, die vor allem Kindern aus sozioökonomisch schwächeren Haushalten und Kindern mit Migrationshintergrund den Bildungsaufstieg ermöglichen soll.

Im internationalen Vergleich waren die Schulen in Liechtenstein wegen der Covid-19-Pandemie am kürzesten im Distanzunterricht. Die empirischen Arbeiten zeigen, dass im Distanzunterricht die Leistungsschere zwischen Kindern ohne und mit Migrationshintergrund stärker auseinander geht als im Präsenzunterricht. Zudem sind in Liechtenstein alle Schüler mit Tablet (Primarstufe) oder Laptop (Sekundarstufe) ausgestattet worden, um den Distanzunterricht leichter zu bewältigen und zukünftig wichtige digitale Fähigkeiten erwerben zu können.

(b)

Mit der Bildungsstrategie 2025 wurde die Schaffung von Standards im frühkindlichen Bereich als Ziel gesetzt. Auch die Integrationsstrategie formuliert in der Jahresplanung 2022 Integrationsmassnahmen für den Frühbereich. Der Intensivkurs «Deutsch als Zweitsprache» ist seit über 25 Jahren eine Massnahme, um neu eingereiste Kinder und Jugendliche von Beginn an im Schulsystem aufzufangen. Die jüngsten Schüler sind acht Jahre und die ältesten 18 Jahre alt.

Kinder, welche jünger als acht Jahre sind, werden sofort in eine erste Klasse oder in einen Kindergarten an ihrem Wohnort eingeteilt. In einem einjährigen Kurs (34 Stunden pro Woche) lernen die Kinder und Jugendlichen die Landessprache und erhalten Unterricht in weiteren Schulfächern. Zusätzlich erfahren sie viel über Kultur, Land und Leute, bevor sie in die regulären Klassen integriert werden. Zur Unterstützung des Bildungserfolgs kommt auch Kindern mit Migrationshintergrund das gesamte Förderangebot der Schulen zugute. Dazu zählen neben Heilpädagogen auch Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen. Tagesschulen sind ein weiteres wichtiges Angebot für Risikogruppen. Diese bieten beispielsweise auch Hausaufgabenhilfe an.

(c)

Auf Ebene der Berufswahl unterstützen diverse Angebote Jugendliche, um eine Berufswahl zu treffen, die unabhängig von geschlechtsspezifischen Stereotypen sind. Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I bereiten Jugendliche im dafür vorgesehenen Unterricht auf ihre Berufswahl vor. Im Juli 2010 startete das Projekt «Neugestaltung der 9. Schulstufe». Ziel der Massnahme ist die Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die weiterführenden Ausbildungsgänge. Siehe dazu auch Antwort auf Frage 14 (d).

(d)

Das Erlernen sozialer Kompetenzen (Dialog- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Umgang mit Vielfalt) ist ein wichtiger Punkt im Lehrplan: Modul «überfachliche Kompetenzen». Diese werden in jeder Stufe von der Lehrperson gefördert. Bei Bedarf mit Unterstützung von Programmen zur sozio-emotionalen Entwicklung. Zudem kann die Schulsozialarbeit um Beratung und Unterstützung angefragt werden. Schulsozialarbeit ist an allen Sekundarschulen etabliert und an den Gemeindeschulen im Aufbau.

Bei Mobbingfällen arbeitet die Schulsozialarbeit beispielsweise mit dem «No Blame Approach», vorgelagert kommen «Kampfesspiele» zur Anwendung. Die Schulsozialarbeit setzt auf Präsenz. Diese ist niederschwellig vor Ort und kann Anzeichen von Gewalt oder Mobbing frühzeitig erkennen. Die Schulsozialarbeit ist als Ansprechpartner sichtbar. Auch der Schulpsychologische Dienst oder die Schulische Heilpädagogik können beigezogen werden. Bei Kindeswohlgefährdung sind Abläufe zur Orientierung für die Lehrpersonen vorhanden.

Im Jahr 2015 wurde eine Umfrage zum Thema Gewalt an den Schulen durchgeführt. Gemäss dieser wird physische und psychische Gewalt selten beobachtet, sämtliche Mittelwerte liegen zwischen «nie» und «selten». Auch Unterschiede in der Gewaltwahrnehmung zwischen sozial privilegierten und sozial benachteiligten Kindern sind relativ klein.

(e)

Anfang 2018 wurde eine landesweit tätige «Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung» eingerichtet. Sie ist die beauftragte Stelle für das Thema frühe Kindheit in Liechtenstein. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung, Beratung, Koordination, Information und Sensibilisierung im Bereich der frühen Kindheit. Zielgruppen sind Eltern, Familien, Fachpersonen, Institutionen sowie Gemeinden und Gemeindeinstitutionen. Im Jahr 2020 wurde die Stelle ausgebaut und mit dem Ausbau der «Frühen Hilfen» für Familien mit Kindern von null bis sechs Jahren beauftragt, insbesondere auch mit der individuellen Unterstützung von Familien mit

Mehrfachbelastungen und erhöhten Beratungsbedarf. Die Stelle ist auch mit der Durchführung von Hausbesuchsprogrammen für Familien mit Kleinkindern zwischen zwei bis vier Jahren zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit und mit der Durchführung niederschwelliger Elterntreffs beauftragt. Weiter wurde mit dem «Familienportal» eine digitale Plattform geschaffen, die über nützliche und interessante Angebote rund um das Familienleben in Liechtenstein informiert. Auf dem Portal sind Informationen, Kurs- und Veranstaltungshinweise, Angebote der Frühen Förderung, ein Familienratgeber sowie Betreuungs- und Beratungsangebote für Familien zu finden.

Im Bereich der Förderung der frühkindlichen Entwicklung gibt es ausserdem noch das Angebot der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Als vom ASD beauftragte familienaufsuchende Erziehungsberatung wird sie dort tätig, wo Familien in belastenden Situationen sind und eine angemessene Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Zudem bietet das «Liechtensteinische Rote Kreuz» eine kostenlose «Mütter und Väterberatung» an, welche Beratung am Telefon, bei Hausbesuchen und im Gespräch bei den Beratungsstellen in den Gemeinden durchführt. Jede Gemeinde verfügt über eine solche Beratungsstelle. Unterstützt werden alle Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern zwischen null und fünf Jahren bei Themen wie Stillen, Ernährung, Pflege, Entwicklung, Erziehung und Elternrolle. Das SA organisiert Kennenlernveranstaltungen vor dem Kindergartenereintritt.

Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten

29. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:
- (a) die den Kindern zur Verfügung stehende Freizeit zum Spiel und zur Erholung;
 - (b) Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zugangs von Kindern zu Sport-, Erholungs-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten sowie zu Freiflächen in einem unterstützenden Umfeld, das ihre Fähigkeiten und Interessen respektiert und sie vor jeder Form von Gewalt schützt, auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;
 - (c) die Teilnahme von Kindern an räumlichen Entwicklungsprozessen, auch im Hinblick auf die Gestaltung von Innen- und Aussenräumen für Kinder und Jugendliche sowie eine sichere und kindgerechte Verkehrsplanung.

(a)

Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter haben grundsätzlich genug Freizeit zur Verfügung. Der Zugang zu verschiedenen sportlichen, sozialen, kulturellen und musischen Vereinen ist sehr gut. Zudem wissen sowohl die Schulen als auch die meisten Eltern um die Wichtigkeit von Spiel und Erholung für die gesunde Entwicklung. Demgegenüber lassen intensiv betriebene Hobbies oft wenig Zeit für das freie Spiel, was wiederum zu Stress führen kann. Demgegenüber werden einige Kinder in ihrer Freizeitgestaltung zu sehr sich selbst überlassen bzw. den Bildschirmen. Einige Kinder müssen in ihrer Freizeit zusätzlich viel für die Schule lernen, beispielsweise weil ihre Schulleistungen ungenügend sind. Auch Hausaufgaben können viel Zeit in Anspruch nehmen. Damit genug nicht verplante Zeit bleibt, gibt es eine ungeschriebene Regel zu Hausaufgaben: 1. Klasse 10 Min., 2. Klasse 20 Min., 3. Klasse 30 Min. usw. sowie am Wochenende keine Hausaufgaben. Zudem gibt es eine ungeschriebene Regel für Sportvereine und Musikinstrumente: Höchstens 1 Stunde Sport plus 1 Stunde Musikinstrument pro Kind. Der Lern-

und Zeitdruck ist allerdings in der Oberstufe erheblich grösser: Hohe Anzahl von Lektionen, v.a. in der Realschule und im Gymnasium.

(b)

Eine [Online-Umfrage](#) vom Liechtenstein-Institut vom Juni 2021 gibt Aufschluss, wie Kinder und Jugendliche die COVID-19-Pandemie erlebten. Die Umfrage zeigt, dass die grosse Mehrheit der Jugendlichen mit dem eigenen Leben zufrieden ist und die Covid-19-Pandemie nicht als grosse Belastung empfunden hat. Die Pandemie hatte erwartungsgemäss Auswirkungen auf das Freizeit- und Sportverhalten. 60 Prozent nutzen soziale Medien seither öfter, während umgekehrt 68 Prozent weniger oft kulturelle Angebote wie Kino, Theater oder Konzerte nutzen konnten. Bei anderen Fragen sind die Ergebnisse weniger eindeutig. So gab etwa ein Viertel der Kinder und Jugendlichen an, zum Befragungszeitpunkt weniger Sport zu treiben als vor der ersten Welle, während 29 Prozent sich seither vermehrt sportlich betätigen. Die Covid-19-Massnahmen schränkten das Sportverhalten der männlichen Jugendlichen gemäss eigenen Aussagen etwas stärker ein als jenes der weiblichen Jugendlichen. Umgekehrt sind männliche Jugendliche indes generell sportlich etwas aktiver als weibliche Jugendliche.

Die Studie des Liechtenstein-Instituts vom November 2021 «Sport- und Bewegungsverhalten von Jugendlichen in Liechtenstein» hat zudem aufgezeigt, dass es viele niederschwellige Sportangebote in Liechtenstein gibt: Jugendsportcamps, offene Turnhallen für Kinder und Jugendliche, Ausleihe eines Pumptracks für Schulen und Gemeinden sowie Sportanlässe wie der Olympic Day oder ähnliche Schulsportveranstaltungen.

(c)

Gemäss Art. 57 Abs. 5 Baugesetz (LGBl. 2009 Nr. 44, BauG) sind bei Wohnüberbauungen geeignete Flächen und Ausstattungen zum Spielen und Aufenthalt der Nutzer vorzusehen und in der Umgebungsgestaltung nachzuweisen. Siehe auch Antwort auf Frage 16 (c), insbesondere in Bezug auf das KJG, welches auf Landes- und Gemeindeebene eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen vorsieht. In Liechtenstein haben zudem die Gemeinden Eschen, Mauren und Ruggell vom UNICEF-Komitee Liechtenstein/Schweiz das Label «Kinderfreundliche Gemeinde» erhalten. Mit diesem Label stellen die Gemeinden sicher, dass die Kindersicht in den Gemeinden berücksichtigt wird.

i. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Bst. b–d und 38–40)

Asylsuchende Kinder, Flüchtlingskinder und Kinder mit Migrationshintergrund

30. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund, einschliesslich von ihren Eltern getrennter, papierloser und unbegleiteter Kinder, sowie zu den getroffenen Massnahmen, um:

- (a) den Freiheitsentzug von asylsuchenden Kindern, Migrantenkindern und Familien mit Kindern abzuschaffen;
- (b) die Integration von asylsuchenden Kindern sowie Flüchtlings- und Migrantenkindern zu stärken, u. a. durch die Verabschiedung und Umsetzung einer Integrationsstrategie und eines Aktionsplans mit zeitlich begrenzten und messbaren Zielen, Vorgaben und Indikatoren sowie

durch verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Beseitigung von Hassrede;

(c) allen asylsuchenden Kindern, Flüchtlingskindern und Kindern mit Migrationshintergrund, einschliesslich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder, ungehinderten und zügigen Zugang zu Geburtenregistrierung, Papieren, Bildung, Gesundheitsversorgung, einschliesslich psychosozialer Unterstützung, Unterbringung und Sozialschutzleistungen zu gewähren;

(d) eine Vertrauensperson zu ernennen und Schutz und Dienstleistungen für alle unbegleiteten Kinder bereitzustellen, zeitnah und unabhängig vom Alter der Kinder;

(e) die Familienzusammenführung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten und Migrantinnen zu erleichtern, insbesondere in Bezug auf Nicht-EWR-Staaten, u. a. durch die Aufhebung diskriminierender Anforderungen und durch die Einführung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz;

(f) eine systematische und aufgeschlüsselte Datenerhebung und -überwachung in Bezug auf asylsuchende Kinder, Flüchtlingskinder und Kinder mit Migrationshintergrund sicherzustellen, einschliesslich unbegleiteter, papierloser und von ihren Eltern getrennter Kinder, damit ihre Bedürfnisse ausgewertet und die Politik entsprechend informiert werden kann.

(a)

Asylsuchende Kinder und UMA werden von der mit der Unterbringung und Betreuung betrauten Organisation betreut und untergebracht, dem Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL). Die Unterbringung erfolgt im Aufnahmезentrum in Vaduz und weiteren geeigneten Liegen-schaften. Familien mit Kindern und UMA sind räumlich von alleinreisenden Männern getrennt untergebracht. Asylsuchende Kinder, begleitet oder unbegleitet, unterliegen der Schulpflicht und können den Kindergarten oder die Schule besuchen. Wenn eine UMA ein Asylgesuch stellt, informiert das Ausländer- und Passamt (APA) umgehend das ASD.

Für Minderjährige unter 16 Jahren bestimmt das ASD für die Dauer des Asylverfahrens, längstens aber bis zur Bestellung eines Sachwalters oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete, minderjährige Person während des Asylverfahrens. Ihre Begleitung und Unterstützung umfassen keine rechtlichen Angelegenheiten im Asylverfahren. Minderjährige über 16 Jahren werden von der FHL betreut, sofern das ASD keine Einwände dagegen erhebt. Das ASD prüft bei jeder minderjährigen Person, ob die Unterbringungssituation im Einzelfall angemessen ist. Der Kinder und Jugenddienst des ASD ist für alle in Liechtenstein aufhaltigen Kinder i.S.d. Kinder- und Jugendschutzes zuständig.

Zwangsmassnahmen, zu denen auch ein Freiheitsentzug gehört, sind für alle Ausländerinnen und Ausländer im Ausländergesetz (LGBI. 2008 Nr. 311, AuG) geregelt. Gemäss Art. 60 Abs. 2 AuG ist die Anordnung einer Haft bei Kindern unzulässig, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus muss in jedem Fall geprüft werden, ob die Anordnung einer Haft verhältnismässig ist (Art. 60 Abs. 1a AuG), d.h. keine gelinderen Massnahmen ausreichen würden. Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren gilt eine verkürzte Haftfrist von maximal drei Monaten im Vergleich zu maximal sechs bzw. 18 Monaten bei Erwachsenen. In Liechtenstein wurde in den letzten 10 Jahren keine minderjährige Person gestützt auf das AuG

inhaftiert. Die ausländerrechtliche Haft wird für Minderjährige als absolute «ultima ratio» gesehen. Nach Art. 62 Abs. 5 AuG sind bei einer Haft von Minderjährigen sowie Familien mit Kindern besondere Haftbedingungen, wie eine gesonderte Unterbringung mit angemessener Privatsphäre, Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen und Zugang zur Bildung zu gewähren. Sie müssen in, ihren Bedürfnissen entsprechenden, Einrichtungen untergebracht werden und das Wohl des Kindes hat Vorrang.

(b)

Die Integrationsstrategie 2021 mit ihren sechs Handlungsfeldern: 1. Information, Kommunikation und Beratung; 2. Sprache; 3. Bildung und Arbeit; 4. Zusammenleben, Religion und Sport; 5. Recht und Staat; 6. Gleichbehandlung, Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung wurde von der Regierung verabschiedet. Die Integrationsstrategie bildet die Basis für die Erstellung eines Massnahmenplans. Speziell im Handlungsfeld Bildung und Arbeit werden Massnahmen verabschiedet, um allen Kindern mit Migrationshintergrund, inkl. asylsuchenden Kindern, eine bessere Integration zu ermöglichen. Dazu gehören die «Frühe Förderung» und das Bildungssystem als Grundlage für gerechte Bildungschancen für alle Kinder und Jugendliche. Im Handlungsfeld 4. Zusammenleben, Religion und Sport werden in den einzelnen Strategiezielen Diversität und Toleranz gefördert. Die Regierung verabschiedet ab 2022 jährliche Massnahmenpläne mit einer Priorisierung einzelner Handlungsfelder. Asylsuchende Kinder fallen darüber hinaus in die Betreuung der FHL.

(c)

Alle Migrantinnen und Migranten, die sich ordnungsgemäss in Liechtenstein aufhalten, werden registriert und erhalten einen Ausweis, auf dem auch der Aufenthaltsstatus vermerkt ist. Jedes Neugeborene wird automatisch nach Eingang der Geburtsmeldung registriert und erhält ebenfalls einen Ausweis, auf dem sein Aufenthaltsstatus vermerkt ist. In gewissen Fällen, z.B. bei anerkannten Flüchtlingen, stellt das APA auch entsprechende Reisedokumente aus. Staatenlose unter 21 Jahren haben Anspruch auf das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie im Inland geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind und ein ordentlicher Wohnsitz von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann (§ 5b BüG).

Der Zugang zu Identitäts- oder Aufenthaltsdokumenten ist klar geregelt, die notwendigen Schritte, um ein solches Dokument zu erlangen oder erneuern, sind transparent online einsehbar. Alle Asylsuchenden, auch Kinder, erhalten während des Verfahrens einen Ausweis, der über ihre Rechtsstellung Auskunft gibt. Der Zugang zu Fürsorgeleistungen und Gesundheitsversorgung für Asylsuchende ist im AsylG geregelt. Asylsuchende erhalten Fürsorgeleistungen, Taschengeld, Unterbringung und Übernahme der im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen.

Allen regulär aufhältigen Personen wird diskriminierungsfreier Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung sowie sozialer Sicherheit gewährt. Irreguläre Migranten haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Im Rahmen des Wegweisungsverfahrens sind jedoch gewisse Leistungen i.S.d. Schulbildung für Minderjährige und medizinischen Notfallversorgung nach Art. 52b Abs. 2 AuG vorgesehen.

(d)

Nach Art. 12 Abs. 1 AsylG wird bei unbegleiteten, minderjährigen asylsuchenden Personen (UMA) umgehend eine Kuratorin bzw. ein Kurator für das Asylverfahren bestimmt, der/die die rechtlichen Interessen der minderjährigen Person wahrnimmt und gleichzeitig Verfahrenshelfer bzw. Verfahrenshelferin ist. Als minderjährig gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Art. 12 Abs. 2 AsylG sieht vor, dass die Regierung in der Asylverordnung (LGBI. 2012 Nr. 153, AsylV) weitere Verfahrensbestimmungen für unbegleitete Minderjährige erlässt. Nach Art. 24 AsylG unterliegen minderjährige Asylsuchende der obligatorischen Schulzeit und sind verpflichtet, den Kindergarten, die Primarschule oder die weiterführenden Schulen zu besuchen. Der Schulbesuch beginnt spätestens 30 Tage nach Stellung des Asylgesuchs. Die besonderen Verfahrensbestimmungen für Minderjährige sind in Art. 9 AsylV geregelt.

Wenn ein UMA ein Asylgesuch stellt, informiert das APA umgehend das ASD. Für Minderjährige unter 16 Jahren bestimmt das ASD für die Dauer des Asylverfahrens, längstens aber bis zur Bestellung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person während des Asylverfahrens. Ihre Begleitung und Unterstützung umfassen keine rechtlichen Angelegenheiten im Asylverfahren. Minderjährige über 16 Jahren werden von der FHL betreut, sofern das ASD keine Einwände dagegen erhebt. Das ASD prüft bei jedem Minderjährigen, ob die Unterbringungssituation im Einzelfall angemessen ist. Das ASD ist für alle in Liechtenstein aufhältigen Kinder i.S.d. Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Das ASD unterstützt anerkannte Flüchtlinge. Sie erhalten wirtschaftliche Sozialhilfe, Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche, und es werden die Kosten für Deutschkurse übernommen.

(e)

Bei anerkannten Flüchtlingen ist eine Familienzusammenführung gestützt auf Art. 39 AsylG möglich. So wird Familienangehörigen von Flüchtlingen ebenfalls Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. Als Familienangehörige gelten die minderjährigen Kinder, unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder nicht eheliche Kinder handelt. Liechtenstein hält sich darüber hinaus an die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung (LGBI. 2013 Nr. 268) für minderjährige Asylsuchende und die Familieninheit.

Es zeigen sich Unterschiede zwischen dem Personenfreizügigkeitsgesetz (LGBI. 2009 Nr. 348, PFZG) und dem AuG in Bezug auf den Familiennachzug bei unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern: Ein minderjähriges Kind mit Drittstaatenangehörigkeit und mit Aufenthaltsstatus hat laut Art. 32 AuG keine Möglichkeit, im Rahmen des Familiennachzugs seine Eltern nach Liechtenstein zu holen. Eine Zusammenführung der Familie ist nur im Ausland möglich. Fälle, in denen dies nicht möglich oder zumutbar ist, werden im AuG nicht berücksichtigt.

(f)

Alle asylsuchenden Personen sowie alle Migrantinnen und Migranten werden im Zentralen Personenregister registriert. Alle Asylsuchenden werden drüber hinaus separat nach Alter, Geschlecht, Zivilstand, Herkunft und begleitetem sowie unbegleitetem Status statistisch erfasst.

Hierzu sind diverse Auswertungen möglich. Es erfolgen jährlich verschiedene Berichterstattungen, wie z.B. im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Regierung sowie der Berichte des AS.

Jugendstrafrecht

31. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:
- (a) jüngste Entwicklungen bei von Kindern begangenen Gewaltdelikten sowie die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Ursachen ergriffen wurden;
 - (b) die getroffenen Massnahmen, um den Freiheitsentzug als letztes Mittel und für die kürzeste mögliche Haftdauer einzusetzen und um Alternativen zur Haft zu fördern;
 - (c) Normen in Bezug auf die Untersuchungshaft, einschliesslich des ersten Erscheinens von Kindern vor Gericht, der Rechtmässigkeit der anfänglichen Inhaftierung, der Möglichkeiten und der gerichtlichen Kontrolle der Rechtmässigkeit sowie der Dauer der Inhaftierung;
 - (d) die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen der Globalen Studie der Vereinten Nationen zum Freiheitsentzug von Kindern ergriffen wurden;
 - (e) die getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, getrennt von Erwachsenen untergebracht werden;
 - (f) die getroffenen Massnahmen, um Kindern in Untersuchungshaft, auch im Zusammenhang mit Vernehmungen, unverzüglich Zugang zu rechtlichem und anderem geeignetem Beistand zu gewähren;
 - (g) die getroffenen Massnahmen zum Verbot der Einzelhaft von Kindern;
 - (h) die getroffenen Massnahmen, um das Recht von Kindern in Gewahrsam auf Kontakt zu ihrer Familie zu gewährleisten, einschliesslich regelmässiger Besuche von angemessener Dauer;
 - (i) alle Möglichkeiten und zuständigen Behörden zur Unterbringung von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, als Disziplinar-massnahme für schlechtes oder gefährliches Verhalten;
 - (j) Rehabilitations- und Wiedereingliederungsdienste für Kinder, die aus der Haft entlassen werden.

(a)
Grundsätzlich sind Gewaltdelikte durch Kinder und Jugendliche kein grosses Thema in Liechtenstein, da diese äusserst selten vorkommen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es keine organisierte Kinder- und Jugendgewalt in Liechtenstein gibt. In den letzten Jahren gab es eine Gruppierung Jugendlicher, welche sich an einem neu geschaffenen Dorfplatz versammelt hat und dort andere Jugendliche und Randständige angegriffen hat. Dabei ist es auch zu teils schweren Körperverletzungen gekommen. Durch repressive, strafrechtliche Massnahmen und vermehrte Polizeipräsenz konnte das Phänomen beendet werden.

(b) und (c)
Die Untersuchungshaft ist in den §§ 127-142 StPO geregelt, welche durch § 19 JGG Einschränkungen für Jugendliche erfahren (14 bis 18 Jahre, davor sind die Kinder strafunmündig und dürfen auch nicht in Haft genommen werden; siehe §§ 2, 5 JGG). Grundsätzlich muss für die Verhängung der Untersuchungshaft ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen werden oder die Person in flagranti oder mit Deliktsgut betreten werden. Voraussetzungen sind ein Tatverdacht,

ein Haftgrund (Tatbegehungs-, Flucht- und/oder Verdunkelungsgefahr) sowie Verhältnismässigkeit.

Die Untersuchungsrichterin bzw. der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft sind sogleich von der Festnahme zu verständigen. Weiter ist eine erziehungsberechtigte Person oder eine in Hausgemeinschaft lebende angehörige Person, ein/e allfällig bestellte/r Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer und das ASD zu verständigen. Die festgenommene Person ist unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden von einem Untersuchungsrichter bzw. einer Untersuchungsrichterin zu vernehmen, welche/r dann sogleich über die Verhängung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat. Die Untersuchungshaft ist nicht verhältnismässig, wenn sie durch gelindere Mittel ersetzt werden kann. Neben den allgemeinen gelindere Mitteln kommt gemäss § 131 Abs. 5 StPO bei Jugendlichen auch der Verbleib in der eigenen Familie oder die Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer geeigneten Anstalt in Betracht, vgl. § 19 JGG. Ausserdem darf die Untersuchungshaft über Jugendliche nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich zu befristen und regelmässig durch die Untersuchungsrichterin bzw. den Untersuchungsrichter zu überprüfen, siehe dazu §§ 132, 132a StPO. Für Jugendliche gelten gemäss § 19 Abs. 2 JGG kürzere Haftfristen: Die Untersuchungshaft darf bis zum Beginn der Schlussverhandlung bei Vergehen maximal 3 Monate, bei Verbrechen maximal 6 Monate bzw. bei Verbrechen, welche mit 5 Jahre übersteigender Freiheitsstrafe bedroht sind, maximal 1 Jahr nicht übersteigen. Zwischen 2011 und 2021 wurde über 7 Jugendliche (4 männlich, 3 weiblich) die Untersuchungshaft verhängt.

(d)

Liechtenstein hat die erwähnte Studie mit insgesamt CHF 30'000 mitfinanziert. Liechtenstein misst dieser Thematik hohe Bedeutung bei und arbeitet sehr eng mit der Weltorganisation gegen Folter (OMCT) zusammen. Diesbezüglich finanziert Liechtenstein das OMCT-Projekt zu Kindern in Gefangenschaft mit bisher insgesamt CHF 400'000.

(e)

Minderjährige werden im Gefängnis in Vaduz im Frauentrakt getrennt von Männern untergebracht. Der Frauentrakt steht aufgrund der Grösse des Gefängnisses meistens leer. Minderjährige im Vollzug werden in Österreich in entsprechenden Jugendvollzugseinrichtungen untergebracht.

(f)

Zur Verständigung von der Inhaftierung siehe Antwort auf Frage 31 (c). Zur Vorführung vor den Richter bzw. die Richterin binnen 48 Stunden siehe Antwort auf Frage 31 (c) und zum Beizug einer Vertrauensperson, Opferhilfe, ASD siehe Antwort auf Frage 16 (a). Nach Verhängung der Untersuchungshaft durch die Untersuchungsrichterin bzw. den Untersuchungsrichter muss die/der Festgenommene gemäss § 132a Abs. 2 StPO durch eine Rechtsanwältin bzw. einen

Rechtsanwalt vertreten sein, wobei die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege bei Bedürftigkeit besteht, siehe dazu § 26 StPO und OHG.

(g)

Da in Liechtenstein selten mehr als eine jugendliche Person gleichzeitig inhaftiert ist, erfolgt in solchen Fällen eine besonders intensive Betreuung durch das ASD und wo nötig Schulungshilfen.

(h)

Grundsätzlich stehen Insassen eine Mindestanzahl Besuche pro Woche zur Verfügung. Im Ausnahmefall, wenn beispielsweise eine jugendliche Person in Haft ist, diese in der Regel alleine ist, werden so viele Besuche zugelassen, wie der Betrieb erlaubt.

(i)

Siehe Antwort auf Frage 49 (g).

(j)

Die Jugendlichen kehren in die Familie zurück. Durch ambulante Hilfen wie Bewährungshilfe, Arbeitstrainings, Psychotherapie werden sie unterstützt, bei Bedarf auch durch Unterbringung in einer geeigneten pädagogisch-therapeutischen Einrichtung.

Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten

32. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über:

- (a) alle Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Unterstützung von Kindern als Opfer und Zeugen von Straftaten in Strafverfahren vorsehen;
- (b) Massnahmen zur Verbesserung der Anzeige und Strafverfolgung von Sexualstraftaten gegen Kinder;
- (c) die Bereitstellung von Ressourcen und die Einrichtung von Programmen zur Schulung von Fachkräften und zur Integration von Diensten zur Unterstützung von Opfern und Zeugen von Straftaten, einschliesslich sexuellem Missbrauch, um deren umfassenden geistigen und körperlichen Schutz und die Rehabilitation zu gewährleisten.

(a)

Die Opferhilfe ist für alle Personen – also auch für Kinder und Jugendliche – im OHG geregelt, siehe dazu auch Antwort auf Frage 19 (a). Weiter erstreckt sich dieser Anspruch auf Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, und Angehörige solcher Personen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Täterin bzw. der Täter ermittelt worden ist, ob sie/er sich schuldhaft verhalten hat und ob sie/er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Opferhilfe umfasst Beratung und unaufschiebbare Hilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Schadenersatz und Verfahrenshilfe (unentgeltlicher Rechtsbeistand).

Dem Opfer kommt im Strafverfahren gemäss §§ 31a und 34 StPO das Recht zu, sich vertreten zu lassen, Akteneinsicht zu nehmen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO), vor seiner Vernehmung vom

Gegenstand des Verfahrens und über seine wesentlichen Rechte informiert zu werden, vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 22i, 65 Abs. 1, 141 Abs. 7 StPO), Übersetzungshilfe zu erhalten, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen (§ 115a StPO) und Beschuldigten (§ 147 Abs. 3 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 69 Abs. 2 StPO) teilzunehmen, während der Schlussverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren/seinen Ansprüchen gehört zu werden. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt sein könnten, stehen überdies folgende Rechte zu (§ 31b Abs. 3 StPO): Verweigerung der Beantwortung von Fragen, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich oder Einzelheiten der Straftat betreffen, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, Vernehmung im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung auf schonende Weise, Ausschluss der Öffentlichkeit in der Schlussverhandlung (§ 181a Abs. 2 StPO).

Nach §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 StPO besteht eine allgemeine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern im Sinn von Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Die Belehrung und Befragung von Opfern hat grundsätzlich in einer für sie verständlichen Weise zu erfolgen, wobei auf das Alter und den Zustand, also etwa eine allfällige Traumatisierung des Opfers, Rücksicht zu nehmen ist (vgl. z.B. § 107 Abs. 4 StPO). Spätestens vor ihrer ersten Befragung sind Opfer über die Voraussetzungen der Hilfe der Opferhilfestelle zu informieren (§ 31b Abs. 2 StPO).

Zu den Rechten der Zeugin bzw. des Zeugen wird auf Antwort zu 16a verwiesen. Zum Zweck des Zeugenschutzes eröffnet § 119a StPO die Möglichkeit, dass schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen ihre persönlichen Verhältnisse dem Gericht gegenüber verschweigen und Fragen, welche die persönlichen Verhältnisse betreffen, nicht beantworten. Um diesen Schutz zu erlangen, müssen Zeuginnen und Zeugen glaubhaft machen, dass eine erhebliche Gefahrensituation besteht. Mit den Abänderungen des Polizeigesetzes sowie des Strafgesetzbuches, welche im Juli 2014 in Kraft traten, wurden neue Regelungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz sowie eine «kleine Kronzeugenregelung» eingeführt und damit der Zeugenschutz und die Möglichkeiten der Strafverfolgung weiter verstärkt.

(b)

Gelangt der LP, via Private, Behörden oder andere, ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch zur Kenntnis, so werden umgehend durch besonders geschulte Ermittler die notwendigen Schritte eingeleitet und Beweise gesichert. Dies hat in der Vergangenheit zum erfolgreichen Abschluss von Strafverfahren geführt und hat sich als zweckmässig erwiesen.

Das Recht des Opfers, sich nach einmaliger Zeugenaussage weiterer Aussagen zu entschlagen, stellt zwar ein Vorteil für das Opfer dar, weil es das Geschehene nicht mehrfach wiederholen und formulieren muss, kann aber auch zu Schwierigkeiten führen, wenn sich Fragestellungen über Details erst im Laufe der Ermittlungen ergeben. Es wird daher versucht, die Befragung des Opfers möglichst umfangreich zu gestalten.

(c)

Grundsätzlich bilden sich Polizisten, Richter und Staatsanwälte fortlaufend weiter. Die Weiterbildung erstreckt sich auf sämtliche Rechtsgebiete des Aufgabenbereichs, u.a. auch auf Opferschutz und sexuellen Missbrauch. Im Jahr 2021 erfolgte eine Neuausrichtung der «Fachgruppe

Schutz vor sexuellem Missbrauch», siehe dazu Antwort auf Frage 19 (b) und (c). Weiter wurde ein «Runder Tisch Menschenhandel» etabliert, welcher sich bisher mit den Themen Menschenhandel, Tänzerinnen/DJ's (Sexarbeit), Ausbeutung der Arbeitskraft und unbegleitete Kinder befasst hat. Die Teilnehmenden sind Vertreter von LP, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe, Amt für Volkswirtschaft, APA und AAA. Es wurden Ablaufschemata erstellt, nach welchen beim Auftreten eines Verdachts vorgegangen werden kann. Weiters wurde eine Leistungsvereinbarung mit einer Organisation in der Schweiz abgeschlossen, bei welcher Opfer untergebracht werden können und während des Verfahrens betreut und begleitet werden.

Verkauf, Menschenhandel und Entführung

33. Beschreiben Sie bitte die unternommenen Anstrengungen, um die Identifizierung und den besonderen Schutz von Jungen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels unter der Migrationsbevölkerung sind, zu verbessern, unter anderem durch Änderungen des Asylverfahrens.

Zum Schutz vor Menschenhandel besteht seit mehr als 15 Jahren der Runde Tisch Menschenhandel. Bei minderjährigen Personen bestehen im Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen. Zusätzlich zu den Ausführungen unter Punkt 30 ist festzuhalten, dass das AsylG vorsieht, dass Personen, die minderjährige asylsuchende Person anhören, den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung tragen. Das APA kann hierzu einen Psychologen des ASD zur Anhörung beiziehen. Darüber hinaus enthält das AuG auch Bestimmungen zum Schutz von Opfern von Menschenhandel: So kann ein Einreiseverbot vorübergehend oder vollständig aufgehoben werden, wenn ein humanitärer Grund vorliegt. Darunter fällt, wenn eine Person Opfer von Menschenhandel geworden ist.

Opfer von Menschenhandel können zudem eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls erhalten, wenn ihr Aufenthalt in Liechtenstein zur Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist. Im Asylverfahren kann, wenn der Menschenhandel im Einzelfall eine asylrelevante Verfolgung darstellt, einem Opfer auch Asyl gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Asylverfahren werden zudem gezielt Fragen zum Reiseweg, der Reiseart und Schleppern gestellt.

j. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

34. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der früheren abschliessenden Bemerkungen (CRC/C/OPAC/LIE/CO/1).

(Empfehlung 1)

Das AAA organisiert regelmässig Veranstaltungen zu Kinderrechten, dabei ist auch das Zusatzprotokoll ein Thema.

(Empfehlung 2)

Siehe Antwort auf Frage 10.

(Empfehlung 3)

Siehe Antwort auf Frage 9 (a).

(Empfehlung 4)

Die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist in Liechtenstein im Lichte der Tatsache zu verstehen, dass Liechtenstein über keine staatlichen Streitkräfte verfügt und demzufolge keine Rechtserlasse über die Festlegung eines Mindestalters von Personen für die Rekrutierung und für die Beteiligung an Feindseligkeiten bestehen. Liechtenstein erachtet die Ratifikation des Fakultativprotokolls als Fortsetzung seines Engagements zum Schutz der Kinderrechte und gleichzeitig als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Fakultativprotokolls.

(Empfehlung 5)

In Liechtenstein gab es noch keine Kriegssituation oder bewaffnete Konflikte, daher können auch keine Aussagen zu dieser Empfehlung gemacht werden.

(Empfehlung 6)

Liechtenstein verfügt über keine staatlichen Streitkräfte, weshalb es keine Rechtserlasse zum Mindestalter für die Teilnahme von Angehörigen der Streitkräfte an Feindseligkeiten gibt.

(Empfehlung 7)

Gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 4c StGB sind alle Handlungen nach dem 25. Abschnitt (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) nach dem Weltrechtsprinzip auch in Liechtenstein strafbar – unabhängig von den Strafgesetzen am Tatort und bei Begehung der Taten im Ausland. § 321b StGB (Tatbestand: Kriegsverbrechen gegen Personen) stellt das «Rekrutieren» von Personen unter 15 Jahren für Streitkräfte im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt explizit unter Strafe. Die Empfehlung ist daher als umgesetzt zu sehen.

(Empfehlung 8)

Gestützt auf Art. 19 AsylG finden alle Asylbefragungen in Anwesenheit einer Hilfswerkvertretung statt. Diese unabhängigen Personen beobachten die Befragung und können ihrerseits Fragen stellen sowie am Ende der Befragung Einwände zu Protokoll geben. Aufgrund der niedrigen Gesuchszahlen ist eine separate Datensammlung zum Thema Kinder, die rekrutiert wurden oder in Kämpfen eingesetzt wurden, nicht nötig. Eine Auswertung dieses Vorbringens ist jedoch immer möglich. In den vergangenen Jahren gab es pro Jahr ca. einen Fall, in dem ein derartiges Vorbringen – meist jedoch von Erwachsenen – erstattet wurde.

(Empfehlung 9)

Bewaffnete Konflikte fordern meist einen hohen Tribut von der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern. Viel zu oft wird das internationale Recht zum Schutz der Zivilbevölkerung systematisch verletzt. Liechtenstein unterstützt traditionell die thematischen Agenden des Sicherheitsrates zu «Kindersoldaten» und «Frauen, Frieden und Sicherheit» und beteiligt sich regelmässig an den entsprechenden Diskussionen. Die Stärkung der Kinderrechte ist auch in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit ein zentrales Anliegen, insbesondere bei der Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten.

(Empfehlung 10)

Die Aussenpolitische Kommission des Landtages wird im Anlassfall über Empfehlungen der UNO-Vertragsorgane informiert.

(Empfehlung 11)

Siehe Antwort auf Frage 6 und 11.

k. Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren

35. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen Massnahmen zur Sensibilisierung von Kindern, Eltern und einschlägigen Fachleuten und zur Schulung der Anwaltschaft und des Gerichtswesens im Hinblick auf das Fakultativprotokoll, um Kindern Zugang zur Justiz zu verschaffen und um den Zugriff auf nationale Rechtsmittel zu gewährleisten.

Siehe Antwort auf Frage 10.

III. Statistische Informationen und Daten

36. Die vom Vertragsstaat vorgelegten statistischen Informationen und aufgeschlüsselten Daten sollten den Zeitraum seit der Prüfung der früheren Länderberichte über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle abdecken.

37. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, nationaler Herkunft, Art der Behinderung, geografischem Standort und sozioökonomischem Status aufgeschlüsselt sein. Es wird empfohlen, Tabellen vorzulegen, in denen die Entwicklungen im Berichtszeitraum dargestellt werden, und Erklärungen oder Kommentare zu wesentlichen Veränderungen im Berichtszeitraum zu geben.

a. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

38. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Budgetlinien, die Kinder und soziale Bereiche betreffen, unter Angabe des Betrags und des Anteils jeder Budgetlinie am Gesamthaushalt des Landes.

Siehe Antwort auf Frage 7.

b. Definition von Kind (Art. 1)

39. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Zahl der Fälle von Kinderehen, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36.

Laut Zivilstandsstatistik hat es in den Jahren 2006 bis 2020 keine Heiratenden mit Wohnsitz in Liechtenstein unter 18 Jahren gegeben. Zudem sind dem ASD keine Fälle von Zwangsheiraten bekannt. Insgesamt wurden sechs Heiratsereignisse im Ausland registriert, zwischen einem volljährigen Ehepartner mit Wohnsitz Liechtenstein und einer Ehepartnerin mit Wohnsitz im Ausland unter 18 Jahren alt (16 oder 17 Jahre). Weitere Ausdifferenzierung werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht vorgenommen.

c. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

40. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über die Zahl der:

- a. Fälle von Diskriminierung, die Kinder betreffen, Fälle von gerichtlicher Strafverfolgung gemäss den Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung sowie die gegen die Täter verhängten Strafen;
- b. Todesfälle von Kindern durch Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt, Drogenmissbrauch, Selbstmord und Verkehrsunfälle.

(a)

In den letzten 10 Jahren gab es eine Anzeige wegen des Verdachts der Diskriminierung nach § 283 StGB zum Nachteil eines Kindes bzw. Jugendlichen. Im Jahr 2020 äusserte sich eine unbekannte Täterschaft (Mann) zum Nachteil von drei Jugendlichen (Mädchen, 15 bzw. 16 Jahre alt) mit türkischer Herkunft negativ über den Islam. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

(b)

Es gibt keine Fälle.

d. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17)

41. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung über die Zahl der staatenlosen Kinder, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36.

Es halten sich keine staatenlosen Kinder in Liechtenstein auf.

e. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 Bst. a und 39)

42. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über die Zahl der:

- a. gemeldeten Fälle von Gewalt und Vernachlässigung gegen Kinder, einschliesslich körperlicher Züchtigung, körperlicher Misshandlung, häuslicher Gewalt und sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch; die Zahl der Ermittlungen und Verfolgungen in solchen Fällen und die gegen die Täter verhängten Strafen, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat;
- b. intersexuellen Geburten;
- c. intersexuellen Kinder, die im In- und Ausland medizinisch irreversiblen Operationen unterzogen werden;
- d. Kinder, die als Opfer und/oder Zeugen von Gewalt und Vernachlässigung Schutzmassnahmen und multidisziplinäre Abhilfemassnahmen erhalten haben.

(a)

Die Fälle häuslicher Gewalt bzw. Gewalt zum Nachteil von Kindern sowie betreffend die Vernachlässigung von Kindern werden nicht speziell erfasst, sodass eine statistische Abfrage erfolgen könnte. Es werden lediglich die Namen der Täter und Opfer sowie die Delikte registriert. Aus der Fallarbeit der Staatsanwaltschaft kann gesagt werden, dass solche Fälle nur äusserst selten vorkommen.

Folgende Daten sind bekannt:

Personen, die in Fälle von häuslicher Gewalt verwickelt sind

	2020
Total Opfer	37
Opfer/involvierte Minderjährige	13
<i>davon nicht direkt von Gewalt betroffen</i>	2
Kinder	24
<i>davon nicht direkt von Gewalt betroffen</i>	8

Statistiken der Opferhilfestelle 2013 - 2021 zu Gewalt gegen Kinder

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Total Opfer		3	5	13	1	2	2	6	2
unter zehn Jahren		-	1	2	-	-	1	1	-
<i>davon sexuelle Gewalt</i>						-	1	-	-
<i>davon andere Delikte</i>						-	1	-	-
10 bis 17 Jahre		3	4	11	1	2	1	5	2
<i>davon sexuelle Gewalt</i>						2	1	4	2
<i>davon andere Delikte</i>						-	-	1	-
Fälle von sexueller Gewalt gegen Minderjährige	2	8	7	9	12	17	16	6	

(b)

Es gibt dazu keine Daten.

(c)

Es besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Amt für Gesundheit. Es sind daher keine Daten bekannt.

(d)

Siehe auch Antwort auf Frage 19 (d)

- f. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)

43. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über die Zahl der:
- Familien und Kinder, die wirtschaftliche und andere Arten von Unterstützungsleistungen erhalten;
 - Kinder in Heimen; die Zahl der Einrichtungen/Gruppenheime und die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts;
 - Kinder in familien- und gemeindenaher Betreuung;
 - im In- und Ausland adoptierten Kinder;
 - Kinder von inhaftierten Eltern.

(a)

In Bezug auf die wirtschaftliche Unterstützung liegen Zahlen für die Jahre 2017-2020 vor:

Jahr	Anzahl Familien	Anzahl Kinder
2017	138	228
2018	126	209
2019	128	219
2020	122	204

(b)

In Liechtenstein gibt es eine stationäre Einrichtung für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren. Daneben bestehen Kooperationen mit Einrichtungen in der Schweiz und in Österreich. Durch diese Kooperationen kann sichergestellt werden, dass für den Einzelfall geeignete und individuell passende Lösungen gefunden werden können.

Unterbringungen in Einrichtungen im Inland:

Jahr	Anzahl
2021	32
2020	34
2019	38
2018	42
2017	40
2016	32
2015	31
2014	39
2013	52
2012	41

Unterbringungen in Einrichtungen im Ausland:

Jahr	Anzahl
2021	27
2020	30
2019	35
2018	27
2017	17
2016	15
2015	11
2014	13
2013	8
2012	10

Die Dauer des Aufenthalts unterscheidet sich je nach Einzelfall und kann von Tagen bis hin zu Monaten oder Jahren dauern. Die Dauer ist aber jedenfalls nicht länger, als dass diese für das Kindeswohl zuträglich ist. Zudem kann es nach veränderter Situation zu einer Anpassung oder einem Wechsel von einer in eine andere stationäre Einrichtung kommen. Die Mitarbeitenden des ASD sind in einem laufenden Austausch mit den Kindern und Jugendlichen, deren Familien und den Einrichtungen, um zeitnah reagieren zu können, wenn es einer Anpassung der Situation bedarf.

(c)

In Liechtenstein gibt es für Kinder ab 4 Monaten freiwillige und für die Eltern kostenpflichtige ausserhäusliche Betreuungsangebote in Form von Kindertagesstätten (4 Monate bis 4 Jahre), Tagesstrukturen (5 bis 12 Jahre) und Tagesfamilien (4 Monate bis 12 Jahre). Können die Eltern bzw. der erziehende Elternteil die Kosten für die Betreuung nicht tragen, werden diese vom ASD übernommen. Ebenso gibt es eine einkommensabhängige staatliche Subvention für die Kinderbetreuung.

Anzahl Kinder, welche eine ausserhäusliche Kinderbetreuung in Anspruch nahmen:

Jahr	Anzahl
2020	1192
2019	1510
2018	1421
2017	1318
2016	1253
2015	1242
2014	1209
2013	1197
2012	1118

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen des ASD in Pflegefamilien in Liechtenstein:

Jahr	Anzahl
2021	13
2020	11
2019	12
2018	12
2017	15
2016	12
2015	14
2014	13
2013	11
2012	11
2011	10
2010	12
2009	11

(d)

Anerkennungen des Zivilstandsamtes von Adoptionen ausländischer Kinder durch liechtensteinische Staatsangehörige über ausländische Gerichte:

Jahr	Anzahl
2021	0
2020	3
2019	0
2018	2
2017	2
2016	3
2015	0
2014	2
2013	3
2012	0
2011	3
2010	3

Inländische Adoptionen fanden im genannten Zeitraum keine statt.

(e)

Es gibt für Liechtenstein keine Zahlen, welche abbilden wie viele Kinder in Liechtenstein Eltern haben, welche sich im In- oder Ausland in Haft befinden. Im Einzelfall kommen bei diesen Kindern oder deren Familien aber die Hilfen nach dem KJG zur Anwendung.

g. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

44. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über die Zahl der:
- Kinder, die wirtschaftliche und andere Arten von Unterstützungsleistungen erhalten;
 - Kinder, die bei ihren Familien leben;
 - Kinder, die in familien- und gemeindenaher Betreuung leben;
 - Kinder in Heimen; die Zahl der Einrichtungen/Gruppenheime und die Dauer des Aufenthalts;
 - Kinder, die Regelschulen mit und ohne persönliche Betreuung sowie Sonderschulen besuchen;
 - die gemeldeten Fälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, einschliesslich sexueller Gewalt, gegen Kinder mit Behinderungen, die Zahl der durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungen sowie die gegen die Täter verhängten Strafen.

(a)

Diese Daten werden in Liechtenstein nicht gesondert statistisch erfasst. Dies, da es für die Entrichtung von wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen keinen Unterschied macht, ob ein Kind eine Behinderung hat oder nicht.

(b)

In Liechtenstein liegen dazu keine Zahlen vor.

(c)

Diese Daten werden nicht gesondert statistisch erhoben, da in der Praxis kein Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Behinderung gemacht wird.

(d)

In Liechtenstein gibt es aktuell nur eine stationäre Betreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahre. Die Einrichtung verfügt über sieben Plätze. Darüber hinaus gibt es Kinder und Jugendliche, welche im nahegelegenen Ausland in stationären Einrichtungen leben. Auch eine Beschulung im Ausland kann zu einer Internatssituation im Ausland führen.

Unterbringungen in Einrichtungen und Pflegefamilien 2009 - 2021

	2021	2020	2019	2018	2017
Unterbringungen im Inland (Einrichtungen und Pflegefamilien)	32	34	38	42	40
Davon Unterbringungen in Pflegefamilien	13	11	12	12	15
Unterbringungen im Ausland	27	30	35	27	17
Unterbringungen Gesamt	59	64	73	69	57
Anzahl platzierter Kinder	55	57	64	61	54

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Unterbringungen in Einrichtungen im Inland	32	31	39	52	41	32	31	30
Unterbringungen in Pflegefamilien	12	14	13	11	11	10	12	11
Unterbringungen in Einrichtungen im Ausland	15	11	13	8	10	14	21	18
Unterbringungen Gesamt	59	56	65	71	62	56	64	59

Von 2016 auf 2017 erfolgte ein Wechsel im Erfassungssystem. Die Zahlen erfassen die Anzahl der Unterbringungen. Diese ist nicht zwingend ident mit der Anzahl untergebrachter Kinder. Mehrfachnennungen durch Umplatzierungen sind möglich. Bis 2016 sind die Pflegefamilien als eigenständige Kategorie erfasst, neben Platzierungen in Einrichtungen im Inland und Platzierungen in Einrichtungen im Ausland. Ab und mit 2017 werden in der Anzahl der Platzierungen im Inland Einrichtungen und Pflegefamilien gemeinsam erfasst. Von 2009 bis 2016 wurde nur die Zahl der Unterbringungen erfasst, nicht aber die Anzahl platzierter Kinder.

(e)

Die Zahl der Kinder in Sonderschulen ist ab dem Schuljahr 2005/06 und nach Geschlecht vorhanden, nicht aber nach Schulstufe. Die Zahl der Kinder in Regelschulen ist ab dem Schuljahr 2010/11 nach Geschlecht und nach Schulstufe vorhanden. Weitere Ausdifferenzierung werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht vorgenommen. Siehe auch Anhang I.

(f)

Es wird keine Statistik geführt, aus welcher ersichtlich wäre, wie viele Ermittlungen und Strafverfolgungen durchgeführt wurden und welche Strafen gegen die Täter verhängt wurden. Das ASD erfasst Meldungen von Kindswohlfährdungsmeldungen. Das ASD unterscheidet bei den Meldungen nicht zwischen Kindern mit oder ohne Behinderungen, da dies keine Relevanz für den gesetzlichen Auftrag des ASD hat, da alle Meldungen von Kindswohlfährdungen unabhängig von Geschlecht, Herkunft und einer allfälligen psychischen oder physischen Beeinträchtigung gleichermassen bearbeitet werden.

Die Erhebungskriterien wurden im Erfassungszeitraum am 1. Januar 2017 geändert. Mehrfachnennungen sind möglich.

Problem:	2021	2020	2019	2018	2017		
Vernachlässigung / Verwahrlosung (inkl. Verdacht)	14	19	18	13	20		
Körperliche Misshandlung (inkl. Verdacht)	16	11	15	18	13		
Psychische Misshandlung (inkl. Verdacht)	3	4	4	1	1		
Sexueller Missbrauch (inkl. Verdacht)	12	10	4	2	3		
Miterleben von Gewalt in der Familie	3	9	2	2	3		
Autonomiekonflikt	1	1	0	1	0		
Anzahl Probleme	52	54	43	37	40		
Anzahl Klienten	49	53	40	36	36		
Problem:	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Verdacht auf Vernachlässigung	13	8	7	13	13	6	11

Vernachlässigung	7	11	12	18	19	12	13
Verdacht auf Misshandlung	13	13	13	16	15	5	7
Misshandlung	4	7	9	7	6	4	4
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	7	4	3	3	6	6	0
Sexueller Missbrauch	0	1	2	2	0	6	4
Anzahl Probleme	44	44	46	59	61	42	39
Anzahl Klienten	40	41	46	58	56	42	38

Das LG führt keine Opferstatistik. Auch werden bei Gericht nicht die gemeldeten Fälle erfasst. Auch sind Fälle denkbar, bei denen zwar eine Strafverfolgung stattfindet, jedoch das Gericht nicht involviert wird, beispielsweise wenn aufgrund der Anzeigeerstattung ein Ermittlungsverfahren geführt und ein Abschlussbericht der LP an die Staatsanwaltschaft erfolgt, die Staatsanwaltschaft sodann aber das Verfahren sofort einstellt (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz StPO) oder aber sofort und ohne dass das Gericht mit dem Fall befasst wird, diversionell (§§ 22a ff. StPO) erledigt.

In der gerichtlichen Datenbank werden keine detaillierten Informationen zu den Opfern erfasst. Es kann aber eine Aufzählung von Delikten gemacht werden, bei denen vom objektiven Tatbestand der Strafnorm her klar ist, dass es sich bei den Opfern um Kinder handelte. Die Tatbestände umfassen:

- § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen);
- § 205 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen);
- § 206 StGB (sexueller Missbrauch von Unmündigen);
- § 208 StGB (sexueller Missbrauch von Minderjährigen).

Trotz des langen Berichtszeitraums handelt es sich jeweils nur um eine geringe Anzahl Fälle, so dass eine statistische Auswertung keine belastbare Aussage ergeben würde. Vielmehr wäre eine Betrachtung bzw. Analyse der einzelnen Fälle notwendig.

h. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)

45. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über:
- (a) Kinder, die an Unterernährung, Wachstumsstörungen und Fettleibigkeit leiden;
 - (b) Kinder, die unter Drogen-, Alkohol- und Tabakmissbrauch leiden;
 - (c) Kinder, die unter psychischen Problemen leiden, aufgeschlüsselt nach Art der Störung;
 - (d) auf Kinder und Jugendliche spezialisierte kinderärztliche und psychiatrische Dienste und Fachkräfte;
 - (e) jugendliche Mütter;
 - (f) sexuelle und reproduktive Gesundheitsdienste für Jugendliche;

(g) Kinder, die unterhalb der Armutsgrenze und in extremer Armut leben.

(a)

Zu den Themenbereichen Unterernährung und Wachstumsstörungen sind keine Daten vorhanden. Zu Fettleibigkeit wird auf die Antwort in Frage 26 (b) verwiesen.

(b)

Zu Kindern bis 14 Jahre sind keine Daten vorhanden, welche ein «Leiden unter Suchtmittelmissbrauch» dokumentieren. Diese Definition wird zudem uneinheitlich über verschiedene Substanzen hinweg verwendet. Im Jahr 2020 erfasste das ASD insgesamt 82 Kontakte von Kindern und Jugendlichen mit Bezug auf Sucht bzw. Substanzmittelmissbrauch. In der ESPAD-Studie wurde jedoch keine Diagnose wie zum Beispiel «Leiden unter Suchtmittelmissbrauch» erstellt, sondern lediglich der Konsum dokumentiert. Siehe auch Antwort auf Frage 26 (e).

(c)

Hierzu existiert eine aktuelle [UNICEF-Studie für die Schweiz und Liechtenstein](#), wonach gut ein Drittel der befragten Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahre von psychischen Problemen betroffen sind. 37.3 Prozent der Befragten haben Anzeichen einer Angststörung und/oder Depression (20.9 Prozent leiden an beiden Störungen). Die Prävalenzraten für die wichtigsten Diagnosen finden sich in dieser Studie ab S. 13. Eine separate Auswertung für Liechtenstein gibt es nicht. Zur Frage, ob jemals ein Selbstmordversuch unternommen wurde, haben in der UNICEF-Studie 94.2 Prozent der liechtensteinischen Befragten mit «nein» beantwortet. Mit Schwerpunkt auf den Erfahrungen der liechtensteinischen Jugendlichen mit der Covid-19-Pandemie wird auf die Antwort in Frage 29 (b) verwiesen.

(d)

Per Ende 2020 gibt es in Liechtenstein fünf Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie 18 Psychiaterinnen und Psychiater, wobei zwei davon eine Bedarfsplanungsstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kinder- und Jugendbereich besetzen. Zusätzlich gibt es das Angebot an insgesamt 22 nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, wovon im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vier Stellen für den Kinder- und Jugendbereich vorgesehen sind. Weitere ambulante und vor allem stationäre Angebote können im grenznahen Ausland in Anspruch genommen werden.

(e)

Gemäss Zivilstandstatistik können folgende Angaben zur Anzahl an Geburten von Müttern im Alter von 15 bis 19 Jahre gemacht werden:

Jahr	Anzahl Geburten
2020	2
2019	4
2018	1
2017	1
2016	1

2015	4
2014	5
2013	0
2012	0
2011	2
2010	1
2009	3
2008	4
2007	2
2006	4

Jüngere Mütter gab es in Liechtenstein in den Jahren seit 2006 nicht.

(f)

Kinder und Jugendliche werden in der Schule auf altersgerechte Weise in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität unterstützt. Die Sophie von Liechtenstein-Stiftung ist in den Bereichen Sexualpädagogik und Schwangerschaftsberatung aktiv. Mit «love.li» verfügt die Stiftung über eine sexualpädagogische Fachstelle, die Kindern und Jugendlichen und somit auch Mädchen und jungen Frauen in Liechtenstein und der Region bei Fragen zu ihrer Sexualität Beratung und Hilfe anbietet. Sie organisiert überdies regelmässig Workshops für Schülerinnen und Schüler zum Thema Sexualität. Die Stiftung ist auch Trägerin der Beratungsstelle «schwanger.li». Diese berät und unterstützt schwangere Frauen in Liechtenstein und der Region, wenn nötig auch längerfristig. Die Beratungsstellen von schwanger.li leisten insbesondere bei Überlastung, Sorgen und Stress der werdenden Mutter, deren Partner und Familie, ungewollten Schwangerschaften, vorgeburtlichen Untersuchungen, Fehl- und Totgeburten, Wochenbettdepressionen und Schwangerschaftsabbrüchen Beratungsarbeit. Neben den genannten Beratungsleistungen informieren die Beratungsstellen von schwanger.li und erfahrene Hebammen über die Rechte von Schwangeren gemäss Arbeitsrecht, finanzielle Angelegenheiten rund um Schwangerschaft und Geburt, Familienförderung, den beruflichen Wiedereinstieg- und die Kinderbetreuung sowie über Unterstützungsleistungen durch Hebammen. Die Beratungen sind ergebnisoffen und sollen den Weg zu selbstbestimmten Entscheidungen ebnen. Es besteht zudem die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung.

(g)

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Armut. Einerseits die absolute Armut, bei der ein Mangel zu den Voraussetzungen der grundlegenden menschlichen Existenz besteht. Sei es Nahrung, Wasser, Kleidung, Obdach oder medizinischer Zugang bei Krankheit. Diese gibt es in Liechtenstein nicht. Die relative Armut, die per Definition auch in Liechtenstein existiert, wird in bekämpfte Armut, Armutsgefährdung und Armutsbetroffenheit unterteilt. Es gibt die bekämpfte Armut durch Sozialhilfe und die Armutsgefährdung, bei der das Einkommen leicht über dem sozialen Existenzminimum liegt. Armutsbetroffen sind diejenigen Personen, die eigentlich Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diesen aber nicht geltend machen. Daten zu armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Kindern liegen keine vor.

i. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)

46. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über die Zahl der:
- (a) Kinder in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, einschliesslich staatenloser und asylsuchender Kinder sowie Flüchtlings- und Migrantenkinder;
 - (b) Kinder, die Sonderschulen und Sonderklassen in Regelschulen besuchen;
 - (c) Kinder, die nicht der Schulpflicht unterliegen, und Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren, die nicht zur Schule gehen;
 - (d) Kinder, die die Schule abbrechen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Migrationshintergrund, Mädchen und jugendlicher Mütter;
 - (e) Fälle von Mobbing, Gewalt, sexuellem Missbrauch und Belästigung an Schulen;
 - (f) Kinder, die eine frühkindliche Bildungseinrichtung besuchen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, und die durchschnittliche Dauer des Besuchs.

(a)

Siehe Anhang II.

Weiter siehe auch Antwort auf Frage 44 (e)

(b)

Siehe Anhang III.

(c)

Siehe Antwort auf Frage 28.

(d)

Siehe Antwort auf Frage 28.

(e)

Das SA hat in den Jahren 2018 und 2019 jeweils eine Befragung bei allen 5. und 8. Klässlern durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Cybermobbing im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr im Unterricht vermehrt angesprochen wurde. Die Anteile an Schülerinnen und Schülern, die an der Schule mindestens ein Opfer von Cybermobbing kennen, haben abgenommen: So haben 2019: 12 Prozent (5. Klassen) bzw. 18 Prozent (8. Klassen) angegeben ein Opfer von Cybermobbing zu kennen.

Bei sexuellem Missbrauch und Belästigung an Schulen wird keine Statistik geführt. Schwere Fälle werden aber dem SA zur Kenntnis gebracht.

(f)

In Liechtenstein wird bereits im Kindergarten gemäss Lehrplan «LiLe» unterrichtet. In Liechtenstein besuchen mehr als 99 Prozent der Kinder den 1. und 2. Kindergarten. Obligatorisch ist der Kindergarten allerdings nur im 2. Jahr und nur für Kinder mit Migrationshintergrund.

j. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Bst. b–d und 38–40)

47. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36 und weiter aufgeschlüsselt nach begleitetem oder unbegleitetem Status, über:
- (a) asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder;
 - (b) asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder, die sich allein oder mit ihren Familien in Gewahrsam befinden;
 - (c) Kinder mit Migrationshintergrund, die nicht von Kinderschutzdiensten betreut werden;
 - (d) asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder, die eine Schule besuchen und Zugang zu medizinischer Versorgung, Wohnung und Rechtsbeistand haben;
 - (e) Kinder in einer irregulären Migrationssituation;
 - (f) die Zahl der gegen Kinder ergangenen und vollstreckten Abschiebungsverfügungen.

(a)

Jahr	begleitet	unbegleitet	Gesamtergebnis
2006	8	-	8
2007	5	1	6
2008	3	1	4
2009	23	8	31
2010	32	-	32
2011	22	-	22
2012	14	-	14
2013	16	1	17
2014	17		17
2015	39	3	42
2016	13	1	14
2017	45	2	47
2018	26	2	28
2019	9	1	10
2020	7	-	7
2021	20	1	21
Gesamtergebnis	299	21	320

(b)

Es liegen keine Daten für den Zeitraum von 2006 bis 2009 vor. Seit 2010 wurden keine Kinder gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in Gewahrsam genommen.

(c)

Alle minderjährigen Personen in Liechtenstein haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Betreuung durch den Kinder- und Jugenddienst des ASD. Zu den Regelungen betreffend Asylsuchende wird auf Art. 9 AsylV verwiesen.

(d)

Alle genannten Kinder unterliegen in Liechtenstein der Schulpflicht und können eine Schule besuchen. Alle minderjährigen Asylsuchenden, begleitet oder unbegleitet, haben Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung, Wohnung und Rechtsbeistand (vgl. Verhinderungskuratorin bzw. Verhinderungskurator im Asylverfahren für alle Minderjährigen). Zudem haben alle asylsuchenden Personen Zugang zu kostenloser Rechtsberatung im Asylverfahren.

(e)

Die statistischen Daten beziehen sich auf Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit, da für EWR-Staatsangehörige keine entsprechende Statistik erhoben wird. Weiter wurde bis und mit 2019 nicht unterschieden, ob ein Kind begleitet oder unbegleitet war.

Kinder in irregulären Migrationsverhältnissen

Jahr Begleitet* Unbegleitet*

2006	n.a.	n.a.
2007	n.a.	n.a.
2008	1	0
2009	0	0
2010	0	0
2011	0	0
2012	0	0
2013	0	0
2014	0	0
2015	26	0
2016	0	0
2017	5	0
2018	1	0
2019	4	0
2020	2	0
2021	0	3

*Konkrete Unterscheidung begleitet/unbegleitet erst ab Jahr 2020

(f)

Die statistischen Daten betreffen Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit, da für EWR-Staatsangehörige keine entsprechende Statistik erhoben wird.

Rückführungsaufträge

Jahr	Begleitet*	Unbegleitet*	Bemerkung
2006	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden

2007	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2008	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2009	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2010	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2011	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2012	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2013	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2014	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2015	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2016	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2017	n.a.	n.a.	Keine Statistik mit Alterskategorien vorhanden
2018	0	0	
2019	3	0	Voluntary returns
2020	2	0	
2021	0	3	Non-Assisted Voluntary Returns to other EU/EFTA country

Jahr	ergangene Abschiebeverfügungen			davon vollstreckte Abschiebeverfügungen	
	Gesamt	begleitet	unbegleitet	begleitet	unbegleitet
2006	1	1	0	1	0
2007	4	3	1	2	1
2008	4	3	1	2	1
2009	6	4	2	2	2
2010	21	21	0	20	0
2011	11	11	0	7	0
2012	12	12	0	3	0
2013	11	11	0	8	0
2014	8	8	0	8	0
2015	19	17	2	14	2
2016	11	10	1	3	0
2017	34	33	1	15	0
2018	15	15	0	12	0
2019	2	2	0	2	0
2020	3	3	0	0	0
2021	16	15	1	5	0
Gesamt	178	169	9	104	6

48. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36 und nach Art der Straftat, über:

- (a) die Zahl der gemeldeten Fälle und die Zahl der Opfer des Kinderhandels;
- (b) die Zahl der Kinder, die Zugang zu Rehabilitationsprogrammen erhalten haben;
- (c) Fälle von Ermittlungen und Strafverfolgung in Fällen von Kinderhandel, mit Informationen über das Herkunftsland des Täters und die Art der verhängten Strafen.

(a)

Im Berichtszeitraum gab es keine gemeldeten Fälle bzw. Opfer von Kinderhandel.

(b)

«Rehabilitationsprogramme» werden in der Datenbank des LG nicht erfasst. In Bezug auf die Täterseite ist auszuführen, dass ein Freiheitsentzug bei minderjährigen Täterinnen und Tätern aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung die «ultima ratio» darstellt. In Anwendung des JGG werden solche Verurteilungen durch das Jugendgericht nur ausgesprochen, wenn andere Interventionen bereits gescheitert sind.

Weiter vermittelt das ASD folgende kostenlosen Hilfen zur Integration in die Gesellschaft: Sozialpädagogische Familienbegleitung, Unterbringungen in pädagogisch-therapeutischen Einrichtungen, ambulante und stationäre Drogentherapie, Urinkontrollen zur Abstinenzsicherung, Jobcoaching, Arbeitsprojekte, Gewaltberatung und Psychotherapie.

(c)

Siehe dazu u.a. Antwort auf Frage 48 (a).

49. Bitte stellen Sie Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Ziff. 36, über:

- (a) Kinder in Gewahrsam, einschliesslich Untersuchungshaft, in Einrichtungen wie Polizeizellen und Gefängnissen, und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer;
- (b) Kinder, die länger als die Höchstgrenze von 365 Tagen in Gewahrsam waren;
- (c) Kinder, denen Diversion und andere Möglichkeiten der Verurteilung ohne Freiheitsentzug gewährt werden;
- (d) Kinder, die zusammen mit erwachsenen und/oder minderjährigen Straftätern in Gewahrsam sind, und die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts;
- (e) Kinder, die als Strafe in Einzelhaft genommen werden, und die Dauer der Einzelhaft;
- (f) Kinder, die wegen schlechten oder gefährlichen Verhaltens als Disziplinar-massnahme in Heimen untergebracht sind, und die Dauer der Unterbringung;
- (g) Kinder, die Zugang zu Rehabilitations- und Wiedereingliederungsdiensten erhalten haben.

(a)

2011 waren fünf minderjährige Personen in Vaduz in Haft, eine Person wegen einer Straftat für ein Jahr inkl. Untersuchungshaft und vier jugendliche Ausschaffungshäftlinge für je einen Tag. 2012 waren 7 minderjährige Personen wegen Straftaten in Haft, zwischen einem und 164

Tagen sowie drei Ausschaffungshäftlinge je ein Tag. 2013 waren drei minderjährige Personen wegen Straftaten in Haft zwischen einem und 53 Tage. Von 2014 bis 2019 waren keine minderjährigen Personen in Haft, 2020 zweimal dieselbe minderjährige Person wegen Straftaten für insgesamt 74 Tage in Vaduz, insgesamt mit der Haftdauer anschliessend in einer österreichischen Anstalt 9 Monate.

(b)

Im Jahr 2011 war eine Person für genau ein Jahr in Gewahrsam.

(c)

In den letzten 5 Jahren (2017 bis 2021) wurden rund ein Drittel der Fälle gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) mit Diversion erledigt, ein weiteres Drittel der Fälle eingestellt und ebenfalls ein Drittel der Fälle dem Gericht zur Entscheidung übergeben.

Bei diversionellen Erledigungen sind grundsätzlich vier Möglichkeiten gegeben: Probezeit (mit und ohne Pflichten), aussergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen oder Bezahlung eines Geldbetrages. Alle vier Formen können mit Schadensgutmachung in angemessenem Umfang verbunden werden. In der Praxis kommen bei Jugendlichen überwiegend die Probezeit und die gemeinnützigen Leistungen zur Anwendung.

Eine Einstellung kann erfolgen, weil die Verdächtige bzw. der Verdächtige als Täterin bzw. Täter ausgeschlossen werden kann, wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat oder aus Beweisgründen. Jene Fälle, die vor Gericht gebracht wurden, wurden durch das Gericht entweder mit einem Schuldspruch, einem Freispruch oder mittels Diversion erledigt. Im Falle eines Schuldspruchs besteht unter bestimmten Voraussetzungen einerseits zunächst die Möglichkeit, angedrohte Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln, und andererseits besteht der Rechtsanspruch auf bedingte Strafnachsicht.

Der Ausspruch einer unbedingt zu vollziehender Freiheitsstrafe ist daher die Ausnahme, welche vor allem bei zahlreichen einschlägigen Vorstrafen und raschem Rückfall angewendet werden muss.

(d)

Minderjährige Personen mit kurzen Aufenthaltsdauern waren separiert von den Erwachsenen. Bei längeren Haftdauern wurden diese mit geeigneten Erwachsenen vermischt, auch damit diese Jugendlichen nicht faktisch über längere Zeit isoliert sind, da oft nur einzelne Jugendliche länger in Haft sind.

(e)

Keine minderjährige Person wurde als Massnahme in Einzelhaft genommen. Faktisch sind manche minderjährige Personen bei kurzen Haftdauern von Erwachsenen separiert und dann faktisch alleine, wenn keine zweite minderjährige Person inhaftiert ist, in Einzelfällen kann eine minderjährige Person auch länger separiert werden, beispielsweise wenn ein Mädchen inhaftiert ist und keine andere Minderjährige oder erwachsene Frau gleichzeitig in Haft ist. In diesen Fällen wird eine besondere psychosoziale Betreuung eingerichtet.

(f)

Unterbringungen wegen «schlechten oder gefährlichen Verhaltens» erfolgen im Verständnis des KJG als Hilfsnahmen bei Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen und erfolgen in qualifizierten pädagogisch-, therapeutischen Einrichtungen. In ganz besonderen Einzelfällen werden die Jugendlichen über gerichtlichen Beschluss nach Antragstellung durch das ASD in geeigneten geschlossenen Einrichtungen längstens für ein Jahr (faktisch längstens für drei bis sechs Monate), jedenfalls aber nicht länger als die Massnahme zielführend ist, untergebracht. Bei medizinischer Indikation im Sinne von Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgt die Unterbringung in psychiatrischen Kliniken.

(g)

Siehe Antwort auf Frage 48 (b).

IV. Abkürzungen

AAA	Amt für Auswärtige Angelegenheiten
ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AHV-IV-FAK- Anstalten	Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung Liechtensteinische Familienausgleichskasse
APA	Ausländer- und Passamt
Art.	Artikel
AS	Amt für Statistik
ASD	Amt für Soziale Dienste
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
AuG	Ausländergesetz
AussStrG	Ausserstreitgesetz
BauG	Baugesetz
BGIG	Behindertengleichstellungsgesetz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BüG	Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
EMRK	Konvention Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

ESPAD	European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs
EU	Europäische Union
ff.	folgend
FHL	Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein
GSK	Gewaltschutzkommission
HPZ	Heilpädagogisches Zentrum
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJG	Kinder- und Jugendgesetz
KRK	UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
LG	Landgericht
LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LGBTI	Person mit verschiedenen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten
LP	Landespolizei
LV	Landesverfassung
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
n.a.	nicht abrufbar
NGO	Nichtregierungsorganisation
ODA	Ausgaben für die offizielle Entwicklungshilfe
OSKJ	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

PFZG	Personenfreizügigkeitsgesetz
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
SA	Schulamt
SDG	UNO-Nachhaltigkeitsziele
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UMA	Unbegleitete minderjährige asylsuchende Person
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNO	Vereinte Nationen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VMR	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
VMRG	Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

V. Anhänge

Anhang I

Schüler insgesamt und Sonderschüler in Regelschulen (SiR) nach Bildungsniveau in privaten und öffentlichen Schulen

Schuljahr 2010/11 bis 2019/20

	Total	Schuljahr2019/20		Total	Schuljahr2018/19		Total	Schuljahr2017/18		Total	Schuljahr2016/17		Total	Schuljahr2015/16	
		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich
Schülerinnen und Schüler insgesamt	4'728	2'226	2'502	4'736	2'243	2'493	4'729	2'261	2'468	4'760	2'310	2'450	4'756	2'300	2'456
davon sonderpädagogische Förderung in der Regelschule (SiR)															
Primarstufen (SiR)	27	10	17	25	9	16	33	13	20	29	10	19	30	12	18
Unterer Sekundarbereich (SiR)	25	9	16	30	11	19	31	8	23	36	12	24	43	17	26
Oberer Sekundarbereich (SiR)	2	-	2	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiwilliges 10. Schuljahr	4	-	4	3	-	3	6	2	4	5	-	5	2	1	1
SiR Schüler insgesamt	58	19	39	61	20	41	70	23	47	70	22	48	75	30	45
	Total	Schuljahr2014/15		Total	Schuljahr2013/14		Total	Schuljahr2012/13		Total	Schuljahr2011/12		Total	Schuljahr2010/11	
		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich	Männlich
Schülerinnen und Schüler insgesamt	4'765	2'312	2'453	4'778	2'325	2'453	4'810	2'359	2'451	4'890	2'422	2'468	4'898	2'432	2'466
davon sonderpädagogische Förderung in der Regelschule (SiR)															
Primarstufen (SiR)	41	16	25	47	18	29	46	20	26	46	20	26	58	23	35
Unterer Sekundarbereich (SiR)	36	16	20	43	19	24	39	17	22	45	19	26	43	19	24
Oberer Sekundarbereich (SiR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiwilliges 10. Schuljahr	4	3	1	2	1	1	3	2	1	4	2	2	2	1	1
SiR Schüler insgesamt	81	35	46	92	38	54	88	39	49	95	41	54	103	43	60

Notiz:

Das freiwillige 10. Schuljahr ist seit 2014 der Sekundarstufe II zugeordnet. Davor war es der Sekundarstufe I zugeordnet. Aus diesem Grund wird das freiwillige 10. Schuljahr in der Tabelle separat ausgewiesen.

Anhang II

Schulkinder in Liechtenstein nach Geschlecht (an öffentlichen und privaten Schulen)															
Schuljahre 2010/11 bis 2019/20															
	Schuljahr 2010/11			Schuljahr 2011/12			Schuljahr 2012/13			Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15		
	Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht	
		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben
Schulkinder Total	4'898	2'432	2'466	4'890	2'422	2'468	4'810	2'359	2'451	4'778	2'325	2'453	4'765	2'312	2'453
davon SiR Schulkinder	112	45	67	103	42	61	91	39	52	98	38	60	90	37	53
davon SiS Schulkinder	84	20	64	81	17	64	79	15	64	87	19	68	80	24	56
	Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20		
	Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht		Total	Geschlecht	
		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben		Mädchen	Knaben
	4'756	2'300	2'456	4'760	2'310	2'450	4'729	2'261	2'468	4'736	2'243	2'493	4'728	2'226	2'502
davon SiR Schulkinder	81	32	49	75	25	50	76	24	52	65	20	45	61	19	42
davon SiS Schulkinder	82	23	59	86	21	65	86	23	63	91	28	63	93	27	66

Erläuterung zur Tabelle:

Schulkinder: Alle Schulkinder in Liechtenstein. Enthält die Schulkinder der Stufen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Freiwilliges 10. Schuljahr, Sonderschule.

SiR: Sonderschulkinder in Regelklasse

SiS: Sonderschulkinder in Sonderschule (HPZ)

Quelle:

Amt für Statistik, Bildungsstatistik

Anhang III

Schulkinder in Liechtenstein nach Migrationshintergrund (an öffentlichen und privaten Schulen)

	Schuljahr 2010/11		Schuljahr 2011/12		Schuljahr 2012/13		Schuljahr 2013/14		Schuljahr 2014/15	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schulkinder Total	4'898	100.0%	4'890	100.0%	4'810	100.0%	4'778	100.0%	4'765	100.0%
Migrationshintergrund										
A	2'592	52.9%	2'577	52.7%	2'520	52.4%	2'496	52.2%	2'445	51.3%
B	1'380	28.2%	1'405	28.7%	1'403	29.2%	1'411	29.5%	1'417	29.7%
C	608	12.4%	576	11.8%	523	10.9%	467	9.8%	402	8.4%
D	318	6.5%	332	6.8%	364	7.6%	404	8.5%	501	10.5%
	Schuljahr		Schuljahr 2016/17		Schuljahr 2017/18		Schuljahr 2018/19		Schuljahr 2019/20	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schulkinder Total	4'756	100.0%	4'760	100.0%	4'729	100.0%	4'736	100.0%	4'728	100.0%
Migrationshintergrund										
A	2'349	49.4%	2'416	50.8%	2'378	50.3%	2'353	49.7%	2'348	49.7%
B	1'339	28.2%	1'515	31.8%	1'524	32.2%	1'548	32.7%	1'549	32.8%
C	365	7.7%	569	12.0%	530	11.2%	502	10.6%	473	10.0%
D	703	14.8%	260	5.5%	297	6.3%	333	7.0%	358	7.6%

Erläuterung zur Tabelle:

Schulkinder: Alle Schulkinder in Liechtenstein.

Migrationshintergrund: A) Das Kind und ein oder beide Elternteile sind in Liechtenstein geboren.

Migrationshintergrund: B) Das Kind ist in Liechtenstein und die Eltern sind im Ausland geboren.

Migrationshintergrund: C) Das Kind und beide Elternteile sind im Ausland geboren.

Migrationshintergrund: D) Keine Angabe.

Quelle:

Amt für Statistik, Bildungsstatistik